

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Krankenversicherungsnovelle und die Selbstverwaltung der Krankenkassen	81	Transportarbeiterstreik in Amsterdam. — Schriftleiterstreik in Zittau	90
Gesetzgebung und Verwaltung. Wortlaut des Gesetzesentwurfs zur Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. — Der Kinderschutz im Reichstage. — Graf von Soladowsky gegen das Breslauer Oberlandesgericht. — Zum gesetzlichen Maximalarbeitstag in Deutschland	81	Arbeiterversicherung. Ein neues Moment der Erwerbsfähigkeit	91
Statistik und Volkswirtschaft. Die Rechnungsergebnisse der deutschen Unfallversicherungsorganisationen im Jahre 1901. I	85	Gewerbegerichtliches. Gärtnerei und Gewerbeordnung. — Wäderringung und Gewerbegerichtsborfigender in Berlin	92
Arbeiterbewegung. Von den schweizerischen Eisenbahnen. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Internationales	88	Kartelle, Sekretariate. Statistische Mitarbeit der Gewerkschaften in Dresden	92
Lohnbewegungen. Aussperrung wegen Teilnahme an Vererdigung. — Vom Wiener Konfektionsarbeiterstreik.		Anderer Organisationen. Der christliche Gewerbeverein der Landarbeiter Deutschlands. — Erwiderung des Herrn Vic. Kumm und Nachwort der Redaktion. — Die „verantwortliche“ gegen die unverantwortliche Redaktion der „Einigkeit“	92
		Mitteilungen. Betr. „Correspondenzblätter“. Betr. Adressen der Gewerkschaftskartelle. — Betr. Arbeitslorenzählungen der Kartelle. — Betr. Statistik der deutschen Arbeitersekretariate. — Eintragung der Generalkommission für Monat Januar	96

Die Krankenversicherungsnovelle und die Selbstverwaltung der Krankenkassen.

Die seit 3 Jahren so oft angekündigte Krankenversicherungsnovelle ist nun endlich, kurz vor Ablauf der Legislaturperiode des Reichstags, zur Tatsache geworden. Die Regierung, die ihr Staatschiff weit über die Tiefstadelinie hinaus mit der schweren Last des Zollwuchers befrachtet hat, sieht sich widerstandslos dem drohenden Sturm der Volkseinstimmung preisgegeben und opfert rasch entschlossen einige Tonnen sozialpolitischen Dets, um die erregten Wogen zu befänstigen. In ihrer Not fielen ihr alle uneingelösten Versprechen ein, unter denen das der Vorlage einen die Krankenversicherungsreform eine weitere Bedeutung gewonnen hatt, knüpften sich an diese versprochene Novelle doch allerlei seltsame Entrechtungspläne, die eine Vergehärtigung der Selbstverwaltungsfreiheit der Versicherten bezweckten. Daß ein Regierungsvertreter, Regierungsrat Dr. Hoffmann, sich zum Schalltrichter solcher scharfmacherischen Absichten hergegeben hatte, verlieh diesen Gerüchten einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit. Wenn jemals solche Pläne, wie die vor 3 Jahren geäußerten, bestanden, so dürfte der einmütige Protest der öffentlichen Meinung die Regierung in deren Ausführung wankend gemacht haben. Daß in den verfloßenen 2½ Jahren auf diesem Gebiete nichts geschehen ist, bewiist indes nur, daß die Regierung den Zeitpunkt für reaktionäre Kompensationen nicht als geeignet erachtete — nicht aber, daß solche überhaupt nicht beabsichtigt waren.

Als vor wenigen Wochen die baldige Vorlage einer Krankenversicherungsnovelle angekündigt wurde, die sich völlig auf die infolge der Aus-

dehnung der Invalidenversicherung gebotenen Reformen beschränken, von jedem Eingriff in die Organisation und Selbstverwaltung der Kassen aber absehen sollte, da forderte die Scharfmacherpresse wütend ausreichende Gegenmaßnahmen nach dem Grundsatz „Meine Reform ohne Stärkung der staatlichen Autorität!“ Wir ließen uns da mals weder durch den Honig der offiziellen Presse, noch durch das Gefläß der Scharfmacher zu übertriebenen Erwartungen verleiten, sondern entschieden uns für die Parole des Abwartens. Und die Veröffentlichung des Wortlauts des Regierungsentwurfs durch die „Frankfurt. Zeitung“ (31. Januar) versetzt uns in die Lage, zu konstataieren, daß die Vorlage keineswegs so sozialpolitisch und friedlich ist, als die Offiziösen uns glauben machen wollen. Sie enthält in einem kleinen dürftigen Bouquet, von zeitgemäßen Reformen verstreut, einige böse Stacheln. Zwar verzichtete die Regierung, die Organisation der Krankenkassen durch Aufhebung der Gemeindeversicherung und der freien Hilfskassen zu „vereinfachen“; sie sah auch von Eingriffen in das Wahlrecht zu Gunsten der Arbeitgeber ab. Ihre Sozialreform in homöopathischer Dosis beschränkt sich hauptsächlich auf folgende drei Reformen: Ausdehnung der Krankenunterstützungspflicht von 13 auf 26 Wochen; Streichung der Zulassung von Ausnahmemaßregeln für Geschlechtskranke, sowie obligatorische Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von 6 (statt 4) Wochen. Daneben enthält die Novelle noch eine kleine Reform in der Bestimmung, daß bei Festsetzung der Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und der Versicherten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben ist. Für diese durch die Aende-

nung des Invalidenversicherungsgeetzes selbst verständlich gewordenen Neuerungen verlangt sie aber nichts Geringeres, als eine Preisgabe des Selbstverwaltungsrechts der Krankenkassen. Sie kleidet dieses Verlangen allerdings in eine un auffällige Form, die darum aber nicht weniger gefährlich ist. Daß in Krankenkassen unwürdige Personen zu wichtigen Vorstandsämtern und be soldeten Posten gelangen könnten, erscheint ihr als ein für diese Kassen höchst gefährlicher Zu stand, der nicht länger geduldet werden kann. Nun sind uns zwar aus der langjährigen Praxis der Krankenkassen keinerlei Fälle bekannt, wonach die Kassen einer solchen Eventualität schutzlos gegenübergestanden hätten. Auch die Regierung hat darüber bisher niemals irgend welches Be weismaterial erbracht. Gleichwohl ist sie so von Fürsorge für die bedrohten Kassen erfüllt, daß sie ihnen vorzuschreiben will: nur Personen, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind, dürfen in den Vorstand der Kasse oder als Rechnungs oder Kassenführer berufen werden. Daß auch die strikteste Befolgung dieser Auslese die Kasse vor etwaigen Mißgriffen bewahren, sie vor unlauteren Elementen schützen könnte, glaubt die Regierung natürlich selbst nicht.

Ihr Hauptzweck ist vielmehr darauf gerichtet, die Frauen, die in Krankenkassen zu Vorstands ämtern berufen werden könnten, von der Wähl barkeit auszuschließen. Anstatt dies offen zu verlangen, verdeckt sie sich damit hinter die Formel der Schöffenamtsfähigkeit. Nun zählen aber die Krankenkassen Hunderttausende weiblicher Mit glieder, die in Krankheitsfällen (ärztliche Behand lung, Kontrolle) auf Berücksichtigung ihres weiblichen Empfindens haben und somit eine spezielle Vertretung im Vorstand wohl fordern können. Es ist geradezu befremdend, daß eine Regierung, die sich nach jahrelangen Zaudern endlich zur Anerkennung der Notwendig keit weiblicher Gewerbeinspektoren durchgerungen hat, jetzt wieder, einer reaktionären Regierung folgend, die weiblichen Kassenmitglieder von jeder Vertretung im Kassenvorstand ausschließen will. Hiergegen muß im Interesse der Hunderttausende von Arbeiterinnen entschiedener Protest eingelegt werden. Auch nach weiterer Prüfung zeigt sich die genannte Vorschrift als keineswegs harmlos, denn aus ihr leitet die Regierung für ihre Aufsichts behörden ein neues Recht ab, jederzeit in die Selbst verwaltung der Kassen einzugreifen. Nicht bloß, daß sie den Kassenvorstand verpflichtet, Beschlüsse der Kassenorgane, welche etwa gegen gesetzliche oder statutarische Vorschriften verstoßen, zu beanstanden und der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen, macht sie sich auch das bisher nur der Generalver sammlung der Kasse zustehende Recht an, Vorstands mitglieder oder Angestellte ihres Amtes zu ent heben. Voraussetzung dafür, daß solches eintreten kann, sollen eben solche Tatsachen sein, welche den Betroffenen vom Schöffenamte ausschließen würden, weiter aber auch Tatsachen, welche sich als grobe Pflichtverletzung darstellen.

Dieses Eingriffsrecht der Regierung ist von außerordentlicher prinzipieller Bedeutung für die

Krankenkassen. Noch niemals haben diese eines solchen behördlichen Schutzes bedurft, weil sie etwa außer Stande gewesen wären, sich unwürdiger Personen zu entledigen. Was die Regierung also materiell den Kassen mit jener Vorschrift nützen könnte, das könnten die Kassen aus eigener Kraft ebenso tun; sie könnten es sogar noch besser, weil ihnen qualitative Mängel oder Pflicht verletzungen ihrer Vertrauenspersonen meist rascher, als den Behörden, zur Kenntnis gelangen. Aber, daß nicht sie selbst, sondern die Behörde entscheiden soll, ob die Voraussetzungen für die Absetzung eines Vertrauensorgans tatsächlich vorhanden sind, daß ihnen auch in allen späteren Stadien die Entscheidung völlig aus der Hand genommen würde, daß kennzeichnet sich als eine teilweise Aufhebung des Selbstverwaltungsrechtes, das bisher die festeste Grundlage dieser Kassen war. Dieser Eingriff ist durch nichts gerechtfertigt, da die Regierung bisher noch nicht einmal den Ver such machte, den Nachweis zu führen, daß Kassenorgane trotz unzweifelhafter Verfehlungen und qualitativer Unwürdigkeit im Amte blieben; er ist um so bedenklicher, weil die Voraussetzungen für das gewalttätige Eingreifen an sehr dehnbare Begriffe geknüpft ist, die zu den seltsamsten Aus legungen Anlaß geben können.

Was „Pflichtverletzung“ für das Interesse der Kassenmitglieder bedeutet, darüber könnte die Generalversammlung der Kassenvertreter sehr leicht entscheiden, aber ebenso leicht kann eine von Animosität gegen die Selbstverwaltung der Kranken kasse erfüllte Aufsichtsbehörde zu einer Auffassung kommen, die sich sehr weit von dem Interesse der Kassenmitglieder entfernt.

Sobald aber die Behörde es jederzeit in der Hand hat, den einen oder anderen gewählten Funktionär der Kasse seines Amtes zu entsetzen, so ist das der Generalversammlung zustehende Wahl und Aufstellungsrecht durchbrochen und ent wertet. Was hier als aufsichtsbehördliche Korrektur sich einführt, würde sich in der Praxis bald als behördliches Bestätigungsrecht auswaschen, das die Kassenorgane in völliger Abhängigkeit von der Aufsichtsbehörde erhält. Wenn man sich erinnert, was diese behördliche Einmischungspraxis schon aus anderen unversänglich scheinenden Bestimmungen gemacht hat, so wird man diese Befürchtungen keineswegs übertrieben finden. Zudem stellt sich die neue Vorschrift der Novelle als der erste Schritt auf einem hier völlig neuen Wege, als grundsätzlicher Bruch mit dem Prinzip der Selbst verwaltung dar, und da kann man schon den Anfängen gegenüber nicht vorsichtig genug sein. Weil es sich aber eben um einen völligen Bruch mit der Vergangenheit, um eine völlig veränderte Rechtsstellung der Kassen und ihrer Funktionäre handelt, so muß man mit vollem Rechte fragen, welche Tatsachen die Regierung für die Not wendigkeit einer solchen Entredung anführen kann. Es müssen gewichtige Tatsachen sein, die einen solchen Eingriff in die Verwaltungspraxis der Kassen rechtfertigen könnten.

Ueber die Reformen der Novelle ist kein Wort zu verlieren, denn sie bringen nichts als

das allernotwendigste, und daß sie es gerade jetzt noch, wo man es kaum mehr erwartet hätte, bringen, ist alles andere, nur kein Grund, die Regierung zu loben. Sobald die Novelle im Reichstage zur Beratung gelangt, werden unsere Vertreter bestrebt sein, das wirklich gute, das sie enthält, zur baldigen Annahme zu bringen; aber mit Schärfe und Energie werden sie sich gegen jede Entrechtung der Krankenkasse wehren, die diese unberechenbaren behördlichen Maßregeln aussetzen würde.

Die Regierung des Grafen Bülow, die ohnehin an der Verantwortung des ungeheuerlichen Zollunrechts mehr zu tragen hat, als ihr für die kommende Wahlkampagne genehm sein wird, treibt mit solcher den Scharfmachern schmachhaft gemachten Sozialpolitik ein verwegenes Spiel. Sie will die Arbeiter mit der sozialen Monarchie verfühnen, ihnen das Vertrauen zu dem Ernst ihrer Sozialpolitik wiedergeben. Sie hätte aber kein besseres Mittel finden können, diese Erwartungen gründlich zu zerstören, als durch eine solche an den Rechten der Arbeiter rüttelnde Gesetzesverböserung. Das müßte sie doch nun endlich einmal begriffen haben, daß die Arbeiter politisch reif genug sind, um auf jeden dieser Angriffe die gebührende Antwort zu erteilen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Krankenversicherungs-Novelle

ist endlich aus den geheimrätlichen Kabinetten in die Öffentlichkeit gekommen. Die „Frankfurter Ztg.“ ist in der Lage, den Wortlaut des Entwurfs zu veröffentlichen. Das große Interesse, das die deutschen Krankenkassen an dessen Kenntnis haben, erheischt es, unseren Arbeitervertretern diesen Regierungsentwurf im Wortlaut zugänglich zu machen.

Derselbe lautet:

Entwurf eines Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungs-Gesetzes.

Artikel I.

Das Krankenversicherungs-Gesetz wird wie folgt abgeändert:

I. Im § 3 werden die Worte „für 13 Wochen“ durch die Worte „für 26 Wochen“ ersetzt.

II. Der § 6, Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezug des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.“

III. Im § 6a Abs. 1 werden unter Ziffer 2 die Worte „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit“ ersetzt, ebendasselbe wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

„3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfallles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung

nur für die Gesamtdauer von 26 Wochen zu gewähren ist.“

IV. Der erste Satz des § 8 erhält folgende Fassung:

„Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird, nach Anhörung der Gemeindebehörde und nach dem Verrückern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben worden ist, von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht.“

V. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte „2 Prozent“ durch die Worte „24 von Tausend“ ersetzt.

VI. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte: „zwei Prozent“ durch die Worte: „24 von Tausend“ ersetzt.

VII. Im § 20 Abs. 1, Ziffer 2 werden die Worte: „Mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für eine längere Zeit unterjagt ist, für diese Zeit“ durch die Worte: „Sechs Wochen nach ihrer Niederkunft“, ersetzt.

Der § 20 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

„In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Klasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungs-Gesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten.“

VIII. Im § 21 Abs. 1 wird die Vorschrift unter Ziffer 1 wie folgt abgeändert:

„1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als 26 Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.“

Ebendasselbe fällt die Vorschrift unter Ziffer 4 fort.

IX. Im § 26 Abs. 1 werden die Worte „dreizehn Wochen“ durch die Worte „sechszwanzig Wochen“ ersetzt.

X. Im § 26a Abs. 2 werden unter Ziffer 2 die Worte: „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit“ ersetzt, ebendasselbe wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

„3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfallles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesamtdauer von 26 Wochen zu gewähren ist.“

XI. Im ersten Absätze des § 31 werden die Worte: „zwei Prozent“ durch die Worte: „24 von Tausend“ und im zweiten Absätze desselben Paragraphen die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte „36 von Tausend“ ersetzt.

XII. Der § 34a erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

„Personen, welche unfähig zum Amte eines Schöffen sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassung-Gesetzes), dürfen weder in den Vorstand, noch als Rechnungs- oder Kassensführer berufen werden.“

XIII. Der § 35 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

Die Kinder, wenn sie auch eine halbe Stunde früher aufstehen müssen, bewegen sich in frischer Luft, nehmen die berühmten Sonnenbäder den ganzen Tag und baden im kalten Wasser den Schmutz von ihrem Körper. Wenn dann der Sommer vorbei ist und das Kind im Herbst wieder in die Schule kommt, so ist es ein ganz anderer Kerl geworden als vorher. Meistens sind die Hütejungen die ersten in der Klasse."

Dieses Idealgemälde wird nicht bloß durch die zahlreichen Erhebungen und Erfahrungen aus Lehrerkreisen widerlegt, sondern charakterisiert sich noch als dreifacher Angriff auf die Glaubwürdigkeit des deutschen Lehrerstandes. Die freisinnige Volkspartei scheint sich förmlich darauf lapriziert zu haben, den Junkern zu ihrer Bekämpfung jedes Fortschritts das Agitationsmaterial zu liefern, wobei sie noch in strupellosester Weise verfährt.

Im Uebrigen wurde die ganze Kommissionsfassung ohne wesentliche Aenderungen angenommen.

Graf v. Posadowsky gegen das Breslauer Oberlandesgericht.

Das Interessanteste der Minderheitsdebatte war eine Erklärung des Grafen Posadowsky gegenüber der Judikatur des Breslauer Oberlandesgerichts, die ein förmliches System mißverständlicher Auslegung der Gesetze herausbeschwört. Abg. Wurm hatte auf das die Zwangswirkung der Bundesratsverordnung für das Gastwirts-gewerbe aufhebende Urteil dieses Gerichtshofes hingewiesen und beantragte die völlige Streichung einer Bestimmung, deren Wortlaut ebenso, wie bei der Gastwirtsverordnung, Anlaß zu irigen Entscheidungen geben könne. Darauf erklärte der Staatssekretär Graf v. Posadowsky, daß die Judikatur des Breslauer Oberlandesgerichts die ganze sozialpolitische Gesetzgebung in Gefahr bringen könne; das Reichsgericht habe in ähnlichen Fällen stets in entgegengesetztem Sinne entschieden und die Zwangsbefugnis der sozialpolitischen Gesetze anerkannt. Er riet davon ab, der Breslauer Judikatur zuliebe an den Gesetzen zu ändern, weil hierdurch die erstere indirekt als richtig anerkannt und die gesetzliche Fassung als mangelhaft erachtet werde. — Der Reichstag stimmte dieser Auffassung zu.

Das ist bereits das zweite Mal, daß das Breslauer Oberlandesgericht sich eine solche Zurückweisung seiner Grundsätze durch die Regierung gefallen lassen muß. Man darf nun wohl erwarten, daß die Herren in Schlesien ihre Judikatur den Gesetzen anpassen und künftig darauf verzichten werden, bei jeder Gelegenheit zu demonstrieren, wie es der Gesetzgeber an ihrer Statt hätte machen müssen. Die Gerichte sind eben nicht Herr, sondern nur Arm des Gesetzes.

Die gesetzliche Einführung des zehnstündigen Maximal-Arbeitstages forderten der Deutsche Textilarbeiterverband und das Lokalkomitee der christlichen Gewerkschaften in Cuxen in einer Petition an den Reichstag. Auch wurde die obligatorische Einführung von Arbeiterkammern, die Festlegung einer 1 1/2 stündigen Mittagspause, ein ganzliches Verbot der Nachtarbeit zwischen 6 und 8 Uhr, volle Beseitigung der Arbeiten während der Mittagspausen und obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen verlangt. Diese Petition stand unlängst in der Petitionskommission zur Beratung. Die Kommission beschloß, nach einem Referat des Abg. Thiele und längerer Diskussion, in der ein Regierungsvertreter erklärte, es sei noch nicht bewiesen, daß die Textilindustrie zu den besonders gesundheitsschädlichen Gewerben gehöre, für die der Bundesrat eine Verkürzung der Arbeitszeit anordnen dürfe, die 1 1/2 stündige Mittagspause, das Verbot der Arbeit während dieser Pause, die obligatorische Ein-

führung der Arbeiterausschüsse und die Einsetzung von Arbeiterkammern zur Berücksichtigung, dagegen den zehnstündigen Arbeitstag und das gänzliche Verbot der Nachtarbeit nur zur Erwägung zu überweisen.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Rechnungs-Ergebnisse der deutschen Unfall-Vereinigungen im Jahre 1901.

Die dem deutschen Reichstage zugegangenen Rechnungs-Ergebnisse der Berufsvereinigungen für das Jahr 1901 haben das überraschende Ergebnis gebracht, daß die Zahl der Unfälle, sowohl der gemeldeten als auch der entschädigten, trotz der Verminderung der Zahl der Versicherten, trotz der wirtschaftlichen Krisis — gestiegen ist. Ueberraschend konnte dieses Ergebnis allerdings nicht für uns, sondern nur für die bürgerlichen und amtlichen Sozial-Statistiker sein, die die jährliche Steigerung der Betriebsunfälle, anstatt ihren Zusammenhang mit der sich stets intensiver gestaltenden kapitalistischen Ausbeutung der Arbeiter anzuerkennen, durch allerlei besondere Umstände zu erklären suchten. Nachdem man jahrelang die Unfallzunahme auf die regelmäßige Meldung auch der geringfügigsten Unfälle zurückgeführt hatte, gewann allmählich die Einsicht Raum, daß diese Erklärung mit jeder Wiederholung an Glauben verlieren mußte, denn auch hinsichtlich der Unkenntnis der Unfallansprüche muß es doch schließlich eine Grenze geben und der jährliche Zugang mußte sich doch einmal verringern, anstatt fortwährend immer sprunghafter zu wachsen. Da bot denn der Eintritt der wirtschaftlichen Hochkonjunktur eine äußerst bequeme Erklärung. Größerer Arbeitsandrang, Ueberstundenarbeit, Einstellung neuer, ungeübter Arbeiter u. wurden als die größeren Gefahrenquellen bezeichnet. Nun kann zweifellos jeder dieser Faktoren an sich zu einer Erhöhung der Unfallziffer beitragen. Aber damit war noch keineswegs bewiesen, daß sie auch wirklich die Ursache vermehrter Unfälle sind. Dieser Beweis konnte praktisch nur an der Beobachtung der Unfallfrequenz einzelner Betriebe bei genauer Kenntnis ihrer früheren und gegenwärtigen Produktionsverhältnisse, statistisch dagegen nur durch Vergleich der Unfallziffern der Konjunkturjahre mit denen der Krisenjahre geführt werden; in letzterer Hinsicht war er als gelungen zu betrachten, wenn der Wegfall der oben genannten Faktoren wirklich einen Rückgang der Unfallziffern herbeiführt. Dann würde durch Uebereinstimmung der Kurve der gemeldeten Unfälle mit dem Auf und Ab des Wirtschaftslebens der Zusammenhang zwischen beiden festgestellt sein.

Die Unfallziffern des Krisenjahres 1901 haben diesen Beweis nicht erbracht; ihr weiteres Steigen bekundet, daß die Erklärung dieser Erscheinung nicht allein in jenen wirtschaftlichen Faktoren zu suchen ist, — daß vielmehr stärkere Einflüsse wirksam sein müssen, die sich in jeder Situation des Wirtschaftslebens durchziehen. Man wird dieselben sowohl auf dem Gebiete der steten technischen Entwicklung, wie in der Richtung der immer wachsenden einseitigen Anspannung des Arbeiters suchen müssen. Das sind Faktoren, die nicht vor der Krisis halt machen, sondern im Gegenteil in der sinkenden Tendenz der Warenpreise und des Profits neuen Ansporn erhalten. Die Ausbeutung wächst, wenn der Profit zurückgeht.

Betrachten wir die Entwicklung der Unfallfrequenz seit Bestehen der deutschen Unfallversicherung, so zeigt sich darin eine fast ununterbrochene, von Konjunktur und Krisis des Wirtschaftslebens unabhängige, stetige Zunahme der Unfälle in absoluter wie relativer Hinsicht.

„Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Massenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, durch Bericht an die Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.“

XIV. Der § 42 erhält als vierten und fünften Absatz folgende Zusätze:

„Werden hinsichtlich eines Vorstandsmitgliedes, eines Rechnungsober- oder Massenführers Tatsachen bekannt, welche dessen Berufung ausschließen oder welche sich als **grobe Pflichtverletzung darstellen**, so ist der betreffende, nachdem ihm und dem Massenvorstand Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, **durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes zu entheben.**“

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.“

XV. Im § 47 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte: „36 von Tausend“ ersetzt.

XVI. An Stelle des § 56 Abs. 2 treten als § 56 Abs. 2, 3, 4 folgende Bestimmungen:

„Die Uebertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Betriebsunternehmer oder einem Organe der Masse oder dem Mitglied eines solchen Organes gegeben worden ist.
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen.
3. zur Deckung von Forderungen der nach § 57 ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbänden sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Massen.
4. zur Deckung der nach §§ 76c, 76d den Trägern der reichsgesetzlichen Unfallversicherung und der nach § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes den Versicherungsanstalten zustehenden Krankengeldforderungen.

Die Ansprüche dürfen nur auf Ersatzforderungen für Renten, Sterbegelder und Entschädigungen, welche auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung oder in den Fällen des § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezogen sind, auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeiträge und auf die von den Organen der Massen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.“

XVII. Der § 57 Abs. 5 erhält am Schlusse den Zusatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.“

XVIII. Der § 57a Abs. 4 erhält am Schlusse den Zusatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.“

XIX. Im § 65 Abs. 2 werden die Worte „drei Prozent“ durch die Worte: „36 von Tausend“ ersetzt.

XX. Der § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Vorschriften des § 20 Abs. 5, § 26 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1, § 56 Abs. 2 bis 4, § 56a und § 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung, und zwar die Vorschriften des § 56 Abs. 2 bis 4 auch hinsichtlich aller den Knappschaftskassen berggesetzlich obliegenden Leistungen.“

Artikel II.

Auf Ansprüche auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes, welche zur Zeit des völligen Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der bis dahin geltenden Vorschriften nicht beendet sind oder sein würden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese für die Versicherten günstiger sind.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt soweit es sich um die zu seiner Durchführung notwendigen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkte verlieren die auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes den Hilfskassen ausgestellten Bescheinigungen ihre Gültigkeit, sofern sie nicht nach der Verkündung dieses Gesetzes von Neuem erteilt worden sind.

Insofern Knappschaftskassen in Frage kommen, kann mit Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Bundesstaaten oder im Reichsgebiet bestimmt werden.

Der Kindererschutz im Reichstage.

Im deutschen Reichstag begann, nachdem sich der von seinem Posten zurückgetretene Graf v. Ballestrem von neuem als Reichspräsident wählen ließ und sich sogar mit einer hinter der absoluten Reichsmehrheit zurückbleibenden Stimmenzahl begnügte, am 29. Januar die erste Beratung des Phosphorzündholzgesetzes, das der schrecklichen Retrospektive ein Ziel setzen soll. Trotzdem die Regierung aber den Phosphorzündholzfabrikanten den Uebergang zur Fabrikation gesundheitsunschädlicher Zündhölzer in weitgehendster Weise zu erleichtern sucht, machte sich in den liberalen Parteien ein Widerstand gegen die Vorlage bemerkbar, dem die Abgeordneten Endemann (nat.-lib.), Müller-Meinungen und Wiemer (frei. Volksp.) Ausdruck gaben. Selbst die gemeingefährlichste Ausbeutung findet an diesen Manchesterleuten noch Verteidiger. Für das Verbot dieser giftigen Produktionsmethode traten die Abgeordneten Wurm und Reißhaus (soz.-dem.) ein.

Dann begann die zweite Lesung des Kinderchutzgesetzes, die nach 1 1/2 tägiger Debatte bereits erledigt war. Bei § 1 wurde der sozialdemokratische Antrag, den Kinderchutz auch auf die in der Landwirtschaft ausgebeuteten Kinder auszudehnen, wiederum abgelehnt, wobei die arbeiterschutzfeindlichen Konservativen unerwarteten Zuffurs aus der freisinnigen Volkspartei, die auch hier ihre antisoziale Natur nicht verleugnen konnte, erhielten. Kein schlimmeres Mißgeschick konnte ihr passieren, als daß ihr Medner, Abg. Bränsche, das ostelbische Landkinderelend in folgender Weise karrikaturistisch verhöhnte:

„Die Zustände der Hütelinder sind gar nicht so schlimm, wie sie dargestellt worden sind. Sie bekommen eine sehr gute, kräftige Kost, eine viel bessere, als sie bei ihren Eltern zu Hause haben würden. Die Hütelinder bekommen denselben Lohn wie die großen, ja sogar noch mehr. Auch sittliche Verfehlungen können nicht vorkommen, weil meistens noch ein alter Mann dabei ist. Ebensowenig kann man von einer körperlichen und seelischen Verkümmern der Kinder reden.“

Jahr	Unfälle allgemein			Gewerbl. Berufsgenossenschaften			Landw. Berufsgenossenschaften		
	Zahl der Versicherten	gemeldeten Unfälle	Unfälle auf je 1000 Versicherte	Zahl der Versicherten	gemeldeten Unfälle	Unfälle auf je 1000 Versicherte	Zahl der Versicherten	gemeldeten Unfälle	Unfälle auf je 1000 Versicherte
1886	3 725 313	100 159	27,6	3 473 435	92 319	27,4			
1887	4 121 537	115 579	28,0	3 861 560	106 001	27,5			
1888	10 343 678	138 059	13,3	4 320 663	121 164	28,0	5 576 765	5 102	0,9
1889	13 374 566	174 874	13,0	4 742 548	139 549	29,4	5 088 698	19 542	2,4
1890	13 619 750	200 001	14,7	4 926 672	149 188	30,3	5 088 698	32 186	4,0
1891	18 015 286	224 337	12,5	5 093 412	162 674	31,9	12 289 415	42 296	3,4
1892	18 014 280	236 265	13,1	5 078 132	165 003	32,5	12 289 415	50 136	4,1
1893	18 118 850	264 130	14,57	5 168 973	182 120	35,2	12 289 415	59 006	4,8
1894	18 191 747	282 982	15,55	5 243 965	190 744	36,37	12 289 415	68 751	5,59
1895	18 389 468	310 139	16,87	5 409 218	205 019	37,90	12 289 415	80 598	6,56
1896	17 605 190	351 789	19,98	5 734 680	233 319	40,69	11 189 071	91 099	8,14
1897	17 947 447	382 117	21,29	6 042 018	252 382	41,77	11 189 071	98 363	8,79
1898	18 246 013	407 522	22,19	6 316 834	270 907	42,89	11 189 071	103 159	9,22
1899	18 604 124	443 313	23,82	6 658 571	298 918	44,89	11 189 071	107 861	9,64
1900	18 892 891	454 341	24,05	6 928 894	310 105	44,76	11 189 071	106 917	9,56
1901	18 866 712	476 260	25,24	6 884 076	319 576	46,42	11 189 071	116 185	10,38
Za.		4 561 872			3 198 988			981 201	

Die Berechnung der Unfälle auf je 1000 Versicherte liefert den Beweis der stetig wachsenden Unfallgefahr. Nur die ersten Jahre der landwirtschaftlichen Unfallstatistik zeigen größere Schwankungen, jedenfalls veranlaßt durch Mängel des amtlichen Materials. Am augenfälligsten tritt uns die Tendenz der wachsenden Unfallgefahr bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften entgegen, deren absolute Ziffern ständig gestiegen sind und deren relative Ziffern nur 1900 einen kaum merklichen Rückgang erfuhr. Die Ursache dürfte indeß nicht in einer wirklichen Verminderung der Unfallhäufigkeit, sondern in der durch die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz herbeigeführten Erweiterung des Kreises der Versicherten zu suchen sein. Im Jahre 1901 trat ein Rückgang der Zahl der Versicherten ein, aber anstatt eines absoluten Rückganges der Unfälle zeigte sich vielmehr ein absolutes wie relatives Anwachsen derselben. Daraus geht hervor, daß der wirtschaftliche Niedergang der Arbeiterklasse keinen Niedergang der Unfallgefahr, sondern eine Erhöhung derselben gebracht hat und daß, sobald auch mit einem weiteren Steigen der Unfallziffern gerechnet werden muß.

Für den Gewerkschaftler, der in der Praxis Gelegenheit hat, die wachsende Intensität im modernen Fabrikbetrieb, die konsequenterer Teilarbeit, die erhöhte Ausnützung aller Arbeitskräfte zu beobachten, bietet diese Erkenntnis nichts Neues. Er hat längst mit dieser Wirkung gerechnet, da er ihre Ursachen kannte. So bereitet es ihm auch keine Enttäuschung, daß sich bisher keine unfallmildernde Wirkung der Arbeitszeitverkürzung zeigt, selbst nicht in einer Zeit der Depression, die mit dem Ausfall ganzer Arbeiterschichten verbunden war. Die von den Gewerkschaften errungene Arbeitszeitverkürzung hat leider keine Mäßigung, sondern eher eine Verschärfung der Arbeitsintensität im Gefolge gehabt. Das ist an sich keine Wirkung der Arbeitszeitverkürzung, sondern eine Gegenwirkung der Unternehmer, die dem befürchteten Produktionsausfall durch stärkere Ausnützung der Arbeitskräfte begegnen, und eine Folge der Schwäche der Gewerkschaften, die bis auf wenige Ausnahmen auf den Gang der Produktion zu geringen Einfluß besitzen. Andererseits mußte die vom Unternehmertum angeordnete Arbeitszeitverkürzung infolge des schlechten Geschäftsganges ihre Wirkung vermissen, da sie mit einer Verminderung des Arbeitsverdienstes der Arbeiter verknüpft war, die zu ab-

normen Leistungen anreizte, um den Lohnverlust wett zu machen. So völlig verfehlt es wäre, zu behaupten, die Arbeitszeitverkürzung müsse notwendig zu einer Verdichtung der Betriebsstätigkeit führen, so wenig kann man von derselben auch eine Ausschaltung der Unfallgefahr erwarten. Man vergesse nie, daß im kapitalistischen Regime sich das Unternehmerinteresse immer wieder übermächtig durchsetzt, selbst wenn die Gewerkschaft einen für sie erfolgreichen Friedensschluß erzielt. Jeder Erfolg ist für sie nur ein Kompromiß, den der Arbeitgeber um so eher zu seinen Gunsten ausnützt, je mehr ihn die Situation des Friedens begünstigt, je weniger die Gewerkschaft die Durchführung zu ihren Gunsten regeln kann.

Natürlich giebt die allgemeine Zunahme der Unfälle keine ausreichende Erklärung über die wahren Ursachen dieser Steigerung der Unfallgefahr. Besteht schon ein erheblicher Unterschied zwischen den Verhältnis-ziffern der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, so ist derselbe weit größer zwischen den einzelnen gewerblichen Berufsgenossenschaften selbst. Welch kolossaler Abstand zwischen der Unfallgefahr eines Walzwerkarbeiters im Bezirk Düsseldorf und der eines Tabakarbeiters besteht, ist daraus zu erkennen, daß auf je 1000 Versicherte der rheinisch-westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft 171,78 Unfälle, auf 1000 Versicherte der Tabak-Berufsgenossenschaft nur 3,99 Unfälle im Jahre 1901 entfielen. Aber nicht bloß zwischen den einzelnen Industrien zeigen sich solche Unterschiede, sondern selbst die relativen Unfallzahlen der verschiedenen Berufsgenossenschaften der gleichen Industrie weichen ganz bedeutend von einander ab. So schwanken die Verhältnis-ziffern im Baugewerbe für das Jahr 1901 zwischen 26,95^{0/100} (Hannoversche Baugewerks-V. G.) und 50,99^{0/100} (Bayerische Baugewerks-V. G.), in der Textilindustrie zwischen 16,56^{0/100} (Norddeutsche Textil-V. G.) und 5,95^{0/100} (Seiden-V. G.), in der Eisen- und Stahlindustrie zwischen 171,78^{0/100} (Rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerks-V. G.) und 50,22^{0/100} (Süd-deutsche Eisen- und Stahl-V. G.) in der Holzindustrie zwischen 32,56^{0/100} (Südwestdeutsche Holz-V. G.) und 49,14^{0/100} (Norddeutsche Holz-V. G.) u. s. w. Die erheblichen Unterschiede der Arbeitsweisen, vor allem aber die größere oder geringere Anspannung der Kräfte kommt in diesen Zahlen deutlich zum Ausdruck.

Berufs-Genossenschaft	Versicherte im Jahre 1901		Gemeldete Unfälle			
	Stichtag	zunahme seit Monatsende 1900	Zahl der Unfälle im Jahre 1901	Auf je 1000 Versicherte entfielen Unfälle		zunahme seit Monatsende 1900
				1900	1901	
Knappschafte B.G.	607367	+ 41693	68898	103,48	113,44	+ 9,96
Steinbruch B.G.	384086	- 35058	7954	18,00	20,71	+ 2,71
Reinmetall B.G.	141106	- 2891	5656	38,70	40,08	+ 1,38
Südd. Eisen- und Stahl B.G.	177710	- 958	8925	55,76	50,22	- 5,54
Südwestd. Eisen u. Stahl B.G.	53612	- 2187	5202	82,78	97,03	+ 14,25
Rh. weiff. Hütt. u. Walzwerks B.G.	123002	- 7815	21799	173,82	171,78	- 2,04
Rh. weiff. Masch. u. Kleinew. Id. B.G.	157841	- 7928	9720	60,12	61,58	+ 1,46
Zächs. Hütt. Eisen u. Stahl B.G.	113371	- 10592	7538	70,76	66,49	- 4,27
Nordöstl. do.	93902	- 5538	7799	88,47	83,05	- 5,42
Schlef. do.	94497	- 6051	7179	72,32	75,97	+ 3,65
Nordwestl. do.	129159	- 3224	10091	78,43	78,13	- 0,30
Südd. Edel u. Unedel Metall B.G.	57154	+ 1068	1327	22,61	23,22	+ 0,61
Nordd. Edel u. Unedel Metall B.G.	101729	+ 4425	3428	35,25	32,73	- 2,52
Musikinstrum. B.G.	37368	+ 777	615	16,48	16,46	- 0,02
Glas B.G.	76314	+ 2130	1700	20,57	22,28	+ 1,71
Töpferei B.G.	76132	+ 372	1157	15,35	15,20	- 0,15
Seiderei B.G.	271949	- 17065	5141	18,31	18,19	- 0,12
Chem. Ind. B.G.	161065	+ 6586	8376	54,97	52,00	- 2,97
Gas- und Wasserwerks B.G.	50528	+ 3680	3212	61,35	63,57	+ 2,22
Leinen B.G.	49045	- 918	761	14,17	15,52	+ 1,35
Nordd. Textil B.G.	116847	- 1763	1935	16,64	16,56	- 0,08
Südd. "	103777	- 737	1234	10,95	11,89	+ 0,94
Schlef. "	53883	- 85	571	11,50	10,61	- 0,89
Ell. Lothr. "	63577	+ 272	848	11,61	13,24	+ 2,63
Rh. weiff. "	126567	- 4211	1951	16,67	15,41	- 1,26
Zächs. "	187183	- 1658	2058	10,52	10,99	+ 0,47
Seiden B.G.	62639	+ 2176	373	5,81	5,95	+ 0,14
Papiermach. B.G.	72191	+ 2949	2674	38,71	37,04	- 1,67
Papieretarb. "	99682	- 2813	2203	21,67	22,10	+ 0,43
Leder Ind. B.G.	65399	+ 344	1514	22,66	23,15	+ 0,48
Zächs. Holz B.G.	31107	+ 310	1097	36,40	35,27	- 1,13
Nordd. "	209410	+ 3379	10291	47,36	49,14	+ 1,82
Baur. "	11319	+ 3542	1630	42,70	39,45	- 3,25
Südwestd. "	48094	+ 1806	1566	33,94	32,56	- 1,38
Müllerei B.G.	68977	- 2856	3023	40,68	43,83	+ 3,15
Nahrungsmittel Ind. B.G.	56924	+ 2464	1890	33,38	33,20	- 0,18
Juder B.G.	99776	+ 2635	2861	29,70	28,67	- 1,03
Brennerei B.G.	52422	- 293	1688	30,66	32,20	+ 1,54
Brauerei u. Mälz. B.G.	100903	+ 3271	11968	114,42	118,61	+ 4,19
Tabak B.G.	142248	+ 1717	598	3,86	3,99	+ 0,13
Befleid. Ind. B.G.	204856	+ 9892	1742	8,75	8,50	- 0,25
Schornsteinfegermeister B.G.	6329	+ 55	149	21,52	23,54	+ 2,02
Hamburgische Bauergewerks B.G.	55779	- 559	2292	36,80	39,48	+ 2,68
Nordöstl. "	178456	- 8451	7982	45,12	44,73	- 0,39
Schlef. Pof. "	104989	- 1629	3840	37,16	36,58	- 0,58
Hannov. "	85982	- 3902	2283	27,87	26,95	- 0,92
Magdebg. "	46965	+ 1184	1643	34,27	34,79	+ 0,52
Zächs. "	120411	- 15163	4021	32,16	33,39	+ 1,23
Hüring. "	39804	- 1303	1232	29,44	30,95	+ 1,51
Westf. Raff. "	79080	+ 2886	2802	35,33	35,43	+ 0,10
Rh. weiff. "	183641	- 15819	5483	27,72	29,86	+ 2,14
Hürttemb. "	45963	- 1272	1368	29,13	29,76	+ 0,63
Baur. "	95998	- 10546	4849	49,62	50,99	+ 1,37
Südwestl. "	61332	- 5933	2334	31,83	38,06	+ 6,23
Südd. r u d. B.G.	130915	+ 14285	1659	13,28	12,67	- 0,61
Reichsbahn B.G.	26462	- 263	1928	70,40	72,78	+ 2,38
Staatseisenbahn B.G.	48820	+ 3392	3816	82,02	78,16	- 3,86
Sped., Speicherei, Stellerei B.G.	143646	+ 12124	10546	75,01	73,42	- 1,59
Fuhrwerks B.G.	82246	- 8549	5511	59,19	67,01	+ 7,82
Westd. Binnenschiff fahrts B.G.	19438	+ 180	724	38,53	37,25	- 1,28
Elbischiffahrts B.G.	20389	+ 620	1212	53,62	58,58	+ 4,96
Obd. Binnenschiff fahrts B.G.	21410	- 105	721	34,21	33,68	- 0,53
See B.G.	56342	+ 3106	2067	53,05	52,66	- 0,39
Fischbau B.G.	211735	- 1857	8025	33,64	37,90	+ 4,26
Fleischerei B.G.	47876	+ 4109	2117	38,55	44,22	+ 5,67
Zämtl. 65 gew. B.G.	6884076	- 44818	319576	44,76	46,42	+ 1,66
Zämtl. 48 landwirtsch. B.G.	11189071	-	116185	9,56	10,38	- 0,82

So wenig einheitlich die Höhe der Betriebsgefahr in den einzelnen Industrien und Landesteilen ist, so wenig übereinstimmend zeigen diese Ziffern eine zunehmende Tendenz. Vielmehr stehen da den erheblichen Zunahmen der Unfälle bei einzelnen Berufs-Genossenschaften ganz beträchtliche Abnahmen in anderen gegenüber, und auch hier weisen selbst die Ziffern von Berufs-Genossenschaften derselben Industrie entgegengesetzte Tendenzen auf. So ist die Verhältnis-Ziffer der Unfälle in der Südwestdeutschen Eisen- und Stahlindustrie-B.G. von 82,78^{0/00} auf 97,03^{0/00} also um 14,25^{0/00} gestiegen, dagegen die der Süddeutschen Eisen- und Stahl-B.G. um 5,54^{0/00} zurückgegangen. Der besonderen Untersuchung der Produktions- und Betriebsverhältnisse in den einzelnen Industrien und Landesteilen muß es überlassen bleiben, die Ursachen dieser erheblichen Abweichungen zu ermitteln. Diese Aufgabe fällt insbesondere der Gewerbeinspektion zu, deren nächste Pflicht es ist, auf die Verminderung der Unfallgefahr hinzuwirken. Aber auch die Gewerkschaften können dieser wichtigen Zeitfrage gegenüber nicht untätig bleiben. Sie müssen mehr als bisher auf die Betriebsverhältnisse einen die Unfallgefahr zurückdrängenden Einfluß zu gewinnen suchen, dieselben dahin regeln, daß zunächst der alljährlichen Steigerung der Unfälle entgegengewirkt wird.

Wir veröffentlichen deshalb in vorstehender Tabelle die Verteilung der Unfallziffern auf die einzelnen gewerblichen Berufs-Genossenschaften im Vergleich zu denen des Jahres 1900, woraus sich die auf jede Berufs-Genossenschaft entfallende Zu- oder Abnahme ergibt.

Die höchste Unfallgefahr weisen nach dieser Zusammenstellung auf: die Rhein-Weistäl. Hütten- und Walzwerks-B.G. (171,78^{0/00}), die Brauerei- und Mälzerei-B.G. (118,61^{0/00}), die Knappschafte-B.G. (113,44^{0/00}) und die Südwestdeutsche Eisen- und Stahl-B.G. (97,03^{0/00}), während den niedrigsten Stand die Tabak-B.G. (3,99^{0/00}), die Seiden-B.G. (5,95^{0/00}) und die Bekleidungsindustrie-B.G. (8,50^{0/00}) zeigen. Was die hohen Ziffern der erstgenannten Berufs-Genossenschaften bedeuten, das vergegenwärtigt man sich durch den Hinweis, daß in den Hütten- und Walzwerken alljährlich jeder 6. Mann, in den Brauereien und Mälzereien jeder 9. Mann und ebenso im Bergbau jeder 9. Mann zu Schaden kommt. Es giebt kein erschreckenderes Kulturbild, als diese mit grauenvoller Unfehlbarkeit sich alljährlich wiederholende Aufzählung der Opfer des industriellen Schlachtfeldes.

Die größte relative Zunahme an Unfällen gegenüber dem Stand des Jahres 1900 weisen auf: die Südwestdeutsche Eisen- und Stahl-B.G. (+ 14,25^{0/00}), die Knappschafte-B.G. (+ 9,96^{0/00}), Fuhrwerks-B.G. (+ 7,82^{0/00}), Fleischerei-B.G. (+ 5,67^{0/00}), Elbischiffahrts-B.G. (+ 4,96^{0/00}), Tiefbau-B.G. (+ 4,26^{0/00}), Südwestliche Bauergewerks-B.G. (+ 4,23^{0/00}), Brauerei- und Mälzerei-B.G. (+ 4,19^{0/00}), Schlesische Eisen- und Stahl-B.G. (+ 3,65^{0/00}) und Müllerei-B.G. (+ 3,15^{0/00}). Alle diese Berufs-Genossenschaften haben die Durchschnittszunahme der gesamten Berufs-Genossenschaften um das Doppelte und mehr überstiegen.

Die größte Abnahme der Unfallverhältniszahl erfahren dagegen die Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G. (- 5,54^{0/00}), Nordöstliche Eisen- und Stahl-B.G. (- 5,42^{0/00}), Zächsische Eisen- und Stahl-B.G. (- 4,27^{0/00}), Straßenbahn-B.G. (- 3,86^{0/00}) und Bayerische Holz-B.G. (- 2,97^{0/00}).

Die Gesamtziffer der Unfälle seit Bestehen der Unfallversicherung hat im Jahre 1901 die Zahl von 4 1/2 Millionen überschritten (4 561 877) und beträgt gegenwärtig schon weit über 5 Millionen, — die Verlustziffer der Arbeit eines Zeitraums von siebenzehn Jahren!

Aufbesserungsjahre in früherer Stellung berücksichtigt werden. 3. Besoldung, Ueberzeit-, Nachtarbeit und Dienstbekleidung der Depotarbeiter: Anfangslohn 3,50 Fr., Maximum 5,50 Fr.; zweijährige Aufbesserung von 20 Cts. pro Tag, Ueberzeit- und Nachtarbeit 25 Proz. Zuschlag pro Tag. Diejenigen Arbeiter, welche seit 1882 bei der Gotthardbahn in Arbeit stehen, sollen sofort zum Maximum vorrücken (letzteres für alle Kategorien). Ferner werden verlangt alle Jahre zwei Ueberkleider und alle zwei Jahre ein Kaput. Ferner sollen an Ruhetagen diese Arbeiter durch richtige Stellvertreter ersetzt werden. 4. Linienarbeiter, Schuppenarbeiter, Gilgaut- und Gepäcksarbeiter. Anfangslohn 3,50 Fr., Maximum 5 Fr., zweijährige Aufbesserung von 20 Cts. pro Tag, Ueberzeit- und Nachtarbeit 25 Proz. Zuschlag. Linienarbeiter, außerhalb der Vorarbeiterstrecke beschäftigt, 2 Fr. Zulage, Uebernachten 1,50 Fr. Bei schlechter Witterung, da die Arbeit öfters unterbrochen werden muß, soll den Arbeitern die Zeit unter einer Stunde für eine ganze Stunde und über eine Stunde Arbeit für zwei Stunden bezahlt werden und so fort. Ferner wo möglich fixe Anstellung, und für solche Arbeiter, die nicht mehr fixe Anstellung erhalten können, Alters- und Invalidenkasse. Für alle Arbeiter, welche im Freien beschäftigt, alle zwei Jahre Kaput und Hut. Abschaffung weiblicher Barrierenablösung. Die Ruhezeit soll in oder außerhalb des Arbeitsplatzes zugebracht werden können nach freier Verfügung des Arbeiters.

Diese Forderungen sind sehr bescheiden, zum Teil sogar direkt zu niedrig, wie z. B. unter Ziffer 1 das monatliche Lohnuminimum von 90 Fr. für „übrige Handlanger“, das bei 24 Arbeitstagen nur einen Tagelohn von 3,70 Fr. ergibt, ferner unter Ziffer 3 und 4 die Anfangslöhne von nur 3,50 Fr. In der umfangreichen, alle Forderungen eingehend begründenden Eingabe wird angeführt, daß gegenwärtig an den verschiedenen Stationen große Verschiedenheit in den Löhnen besteht und Stationsarbeiter an dem einen Orte durchschnittlich 4,18 Fr. pro Tag, an einem anderen aber nur 2,83 Fr. erhalten. Die geforderte Neuerung besteht also hauptsächlich in der einheitlichen Regelung der Lohnverhältnisse durch Aufstellung von Minimal- und Maximalhöhen.

Für das Stations- und Zugpersonal werden folgende minimale und maximale Jahresgehälter gefordert: Für ersteres Minima von 1380 Fr. (Stationswärter) bis 4500 Fr. (Bahnhofsvorstände I. Klasse) und Maxima von 1900 Fr. bis 6000 Fr. (für das Bahnaufsichts- und Unterhaltungspersonal), Minima von 1200 Fr. für das Zugpersonal. Damit in Verbindung wird verlangt die Reduktion der Zahl der Dienstklassen und Gehaltsstufen, die Erreichung des Gehaltsmaximums in 25 Jahren, die Einführung des bei den schweizerischen Bundesbahnen für das vertraglich angestellte Personal geltenden Aufbesserungsmodus von 300 Fr. alle 3 Jahre, Anrechnung sämtlicher Dienstjahre beim Uebergang vom Provisorium in das feste Vertragsverhältnis.

In der Begründung der gestellten Forderungen wird auf die große Verantwortlichkeit und den strengen Dienst des Personals hingewiesen, auf die teuren Lebensverhältnisse und die mancherlei Uebelstände in gebirgigen und unwirtschaftlichen Gegenden, durch die die Gotthardbahn geht und sodann in Bezug auf die Klagen des Personals über die allgemeine Behandlung gesagt: „Im Rapportwesen und noch mehr bei persönlichen Vorstellungen oder mündlicher Aussprache mit Vorgesetzten werde öfters ein Ton angeschlagen, den das Personal als kränkend empfinden muß. Das Personal beklagt sich sodann darüber, daß Beschwerden

und Petitionen entweder gar nicht oder dann mit der kränkenden stereotypen Abweisungsformel: „Es liegen keine besonderen Gründe vor“ erledigt werden. Das Personal wünscht daher, daß solche Gesuche in Zukunft durch eine begründete Antwort ihre Erledigung finden möchten. Bei dienstlichen Rapporten sei dem Personal behufs persönlicher Beantwortung Einsicht in die Akten zu gewähren. Demjenigen Personal, welches aus diesem oder jenem Grunde nicht in der Lage ist, die Rapporte selbst zu beantworten, möchte durch Verlesen der Akten das Rückäuferungsrecht gewahrt bleiben. Wir stellen hier ausdrücklich fest, daß sich diese Auslassungen nicht gegen die Direktion, sondern vielmehr gegen die Abteilungsvorstände und deren Organe richten.“

Schließlich wird offen herausgesagt, daß man sich keineswegs verhehlt, daß die gestellten Forderungen der Verwaltung der Gotthardbahn namhafte Opfer auferlegen werden. Aber auch hier wird sich der allseitig anerkannte Erfahrungsgrundsatz, daß soziale Reformen in Wirklichkeit für jede Verwaltung einen Gewinn bedeuten, als richtig erweisen. Es liegt überdies in der Natur der Sache, daß angesichts der glänzenden Betriebsergebnisse das Personal, das ja an der Abwicklung des immer gesteigerten Betriebes mitinteressiert ist, diese Mitwirkung durch eine größere Gewinnbeteiligung belohnt sehen möchte. Bis jetzt ist diese Lohnbewegung noch nicht erledigt, die Direktion läßt sich anscheinend Zeit zur „eingehenden Prüfung“ der gestellten Forderungen.

Außer den Gotthardbahnlern sind auch die Arbeiter der Bundes- (Staats-) Bahnen mit den Verhältnissen unter der neuen Verwaltung unzufrieden und sie entzünden daher jüngst eine Abordnung an die Generaldirektion nach Bern. Die Abordnung bestand aus dem Präsidenten der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten, Redakteur Weber St. Gallen, Generalsekretär Brandt-Zürich, dem Bahnhofsarbeiter Bitterlein-Basel und dem Werkstättenarbeiter Kuenzi-Biel. Die Audienz hatte der Erörterung folgender Angelegenheiten zu dienen: Dem Arbeiterpersonal soll der Entwurf zu einem neuen Lohnregulativ zur Meinungsäußerung vorgelegt werden, ehe er dem Verwaltungsrate der Bundesbahnen zugestellt wird, und ferner soll eine Alters- und Invaliditätsversicherung errichtet, bis dahin aber jedem arbeitsunfähig gewordenen Bundesbahn-Arbeiter, sofern er zehn Jahre im Bahndienst gestanden, eine Altersrente von 2 Fr. per Tag ausbezahlt werden. Nach einem ausführlichen Bericht über die Audienz ist die Abordnung von den Direktoren Weizenbach und Flury freundlich empfangen und ihr bezüglich des ersten Wunsches volles Entgegenkommen zugesagt worden. Zwischen der ersten und zweiten Beratung der beiden Entwürfe betreffend die Betriebsarbeiter und die Werkstättenarbeiter durch den ständigen Ausschuß des Verwaltungsrates sollen sie der genannten Arbeiterunion zur Meinungsäußerung zugestanden werden. Die Alters- und Invaliditätsversicherung der Bundesbahn-Arbeiter soll eventuell bei der Neuregelung des Krankentassenwesens berücksichtigt werden, vorläufig sei aber die finanzielle Tragweite der Sache noch nicht zu übersehen. Doch sei die Generaldirektion durchaus der Ueberzeugung, daß nach der erwähnten Richtung etwas geschehen müsse. Davon könne nicht die Rede sein, daß seitens der Kreisdirektion Leute wegen andauernder Krankheit oder Invalidität auf die Gasse gestellt werden. Man werde eine diesbezügliche Weisung erlassen. Auch erklärt sich Herr Generaldirektor Weizenbach bereit, die Frage zu studieren, ob nicht vorläufig in außerordentlicher Posten zum

Arbeiterbewegung.

Von den schweizerischen Eisenbahnen.

Meinen Artikel über die Arbeiterschutz-Gesetzgebung in der Schweiz in Nr. 46, Jahrg. 1902 dieses Blattes, schloß ich mit dem Wunsche, daß es bis zur Erledigung der Revision des Ruhetags-Gesetzes nicht noch einmal 7 Jahre dauern möge. Der Wunsch ist überraschender und erfreulicherweise in Erfüllung gegangen, die Vorlage ist von der Bundesversammlung in ihrer letzten Dezembersession erledigt und das Gesetz nunmehr unterm 30. Dezember im „Schweizer Bundesblatt“ publiziert, aber noch nicht in Kraft gesetzt worden. Das Gesetz hat erst noch eine dreimonatliche Referendumsfrist, die bis zum 7. April läuft, zu bestehen; da aber von seiner Seite das Begehren auf Volksabstimmung über das Gesetz wofür 30 000 Unterschriften gesammelt werden müßten, gestellt werden und es so zu keiner Volksabstimmung kommen wird, kann es unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft erklärt werden. Dann aber wird erst auch noch die Ausführungsverordnung der getroffenen Abänderungen des Gesetzes entsprechend revidiert werden müssen.

In Ergänzung der im erwähnten Artikel gemachten Angaben über den Wirkungsbereich des Ruhetags-Gesetzes sei bemerkt, daß demselben die Eisenbahn- und Dampfschiffs-Unternehmungen, die Postverwaltung, die Telegraphen- inklusive der Telephonverwaltung sowie andere, vom Bundesrat konzeptionierte oder von ihm selbst betriebene Verkehrsanstalten unterstehen. Weiter sei erwähnt, daß für die Nacharbeit zwischen 11 Uhr abends und 4 Uhr morgens eine Extrabergütung von 25 Proz. des normalen Lohnes gewährt wird. Die Ruhetage und der zusammenhängende Urlaub wurden folgendermaßen geregelt: „Den Beamten, Angestellten und Arbeitern sind im Jahre, angemessen verteilt, 52 Ruhetage einzuräumen, wovon jedenfalls 17 auf Sonntage fallen sollen. Die Ruhetage müssen volle 24 Stunden umfassen und um mindestens 8 Stunden verlängert werden, sofern ihnen nicht die im Artikel geforderte ununterbrochene Ruhepause unmittelbar oder kurz vorher vorausgegangen ist. Sie müssen jenseits mit einer Nachruhe endigen und sollen am Wohnorte zugebracht werden können.“ Ferner: „Allen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Verkehrsanstalten sind von den 52 jährlichen Ruhetagen mindestens 8 Tage als zusammenhängender Erholungsurlaub zu gewähren. Dem Personal der Hauptbahnen ist vom abgelaufenen neunten Dienstjahre an oder nach zurückgelegtem 33. Altersjahre dieser zusammenhängende Erholungsurlaub über die 52 Ruhetage hinaus zu gewähren und für je drei weitere Dienstjahre um einen Tag zu verlängern. Für alle übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verkehrsanstalten wird vom abgelaufenen zehnten Dienstjahre an die Zahl der jährlichen Ruhetage, mit Inbegriff des zusammenhängenden Erholungsurlaubs, auf 60 (Ständerat 56) erhöht. Die Dienstjahre im Sinne dieses Artikels zählen vom Eintritt in eine Anstellung bei einer der diesem Gesetze unterstellten Verkehrsanstalten. Wegen der durch dieses Gesetz dem Personal gewährten Erleichterungen darf eine Schmälerung des bisherigen Lohnes oder Gehaltes nicht stattfinden.“

Der Güterdienst ist nun außer den Sonntagen auch noch an den allgemeinen Feiertagen Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnacht unter sagt, außerdem wird es der kantonalen Gesetzgebung freigestellt, vier weitere Feiertage per Jahr zu bestimmen, an welchen keine gewöhnlichen Frachtgüter übernommen oder ausgeliefert werden dürfen.

Weiter sind erwähnenswert die Bestimmungen über die Unterkunftslokale an den Stationen für das Personal. Danach werden die Verwaltungen verpflichtet, heizbare mit Einrichtungen zum Wärmen der Speisen (für jene Angestellten, welche ihre Ruhepausen nicht an ihrem Wohnorte verbringen können) versehene Unterkunftslokale dem Personal zur Verfügung zu stellen, „soweit nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen“. Ueberhaupt sollen die Räume, heißt es weiter, welche den Beamten, Angestellten und Arbeitern als Wohnungen oder zum Aufenthalt während der Ruhezeiten angewiesen sind, den Anforderungen der Gesundheitspflege sowie billigen Ansprüchen an häusliche Behaglichkeit Rechnung tragen und heizbar sein.

Die Vollziehung des Gesetzes wird durch besondere Organe des Post- und Eisenbahn-Departements kontrolliert und zur Erleichterung dieser Kontrolle soll das Personal geordnete Tagebücher führen. Die Uebertretung des Gesetzes wird auf Klage des Bundesrats von den kantonalen Gerichten mit Geldstrafen bis auf 500 Fr., im Wiederholungsfalle bis auf 1000 Fr. bestraft. Bemerkenswert ist der dem Strafparagrafen angehängte Zusatz: „Der Verzicht auf die gesetzliche Dienstbefreiung schließt die Strafbarkeit der Widerhandlung nicht aus.“ Damit bekundet der schweizerische Gesetzgeber, der im übrigen bekanntlich keineswegs eine ideale Gestalt ist, daß er die Finessen und Praktiken seiner kapitalistischen Pappenheimer kennt.

Das Gesetz bleibt wesentlich hinter den Forderungen der Eisenbahner zurück, aber es bedeutet doch einen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Gesetze und es haben sich daher auch die Eisenbahner, wenigstens vorläufig, damit abgefunden. Zu einigen Jahren können sie ja ihre nichterfüllten Forderungen erneuern.

Das wird auch sicher geschehen, denn die Eisenbahner-Organisationen gehören zu den rührigsten in der ganzen Schweiz. So stehen die Angestellten der Gotthardbahn in einer Lohnbewegung und ebenso haben die der Arbeiterunion schweizerischer Transportangestellten angehörigen Arbeiter der Bundesbahnen der Generaldirektion durch eine Abordnung eine Eingabe mit einer Reihe von Forderungen überreichen lassen. Die Angestellten der Gotthardbahn fordern in ihrer Eingabe an die Direktion 1. Regelung der Löhne, 2. fixe Anstellung nach zweijähriger Dienstzeit, 3. bestimmte Feststellung von Arbeits- und Ruhezeit, Ueberzeit- und Nacharbeit. Die Forderungen sind im einzelnen folgendermaßen nach Arbeiterkategorien formuliert worden:

1. Besoldung der Werkstätten-Arbeiter: Vorarbeiter 180 Fr. Minimum, 310 Fr. Maximum pro Monat; gelernte Arbeiter 120 Fr. Minimum, 210 Fr. Maximum; Spezialhandlanger 105 Fr. Minimum, 175 Fr. Maximum; übrige Handlanger 90 Fr. Minimum, 150 Fr. Maximum; zweijährige Aufbesserungen von 20 Cts. pro Tag; für auswärtige Arbeit pro Tag 3 Fr. Zulage und für Uebernachten 1,50 Fr. Zulage; Ueberzeitarbeit und Nacharbeit 25 Proz. Zuschlag; Abgabe von jährlich zwei Ueberkleidern. 2. Besoldung der provisorischen Heizer: In Werkstättenarbeit gleiche Belohnung wie gelernte Arbeiter; beim Fahrtdienst Kilometergeld pro Tag 3,80 Fr., ferner für Uebernachten 1 Fr.; nach einjährigem provisorischen Fahrtdienst Fixanstellung zum Fahrtdienst; Ueberkleider zwei jährlich. Wenn ein Arbeiter zum Vorarbeiter vorrückt, sollen ihm die

Zweck der Versorgung invalider Arbeiter ins Budget der schweizerischen Bundesbahnen aufgenommen werden könnte. Auch anerkannte er, daß auf diesem Gebiete bisher zu wenig getan wurde, und daß inskünftig mehr getan werden müsse.

Sodann wurden auch noch die in einer früheren Eingabe an die Generaldirektion aufgestellten Vergehren betreffend das Bekleidungsreglement wiederholt, wonach alljährlich an die Wertstättenarbeiter zwei Ueberkleider, an die Güterarbeiter drei Blusen und an die Gepäckträger Stuput (Mäntel) diesen unentgeltlich abgegeben werden sollen. Generaldirektor Flury sicherte die Prüfung dieser Vergehren bei einer in Aussicht genommenen Revision des Reglements zu.

Weiter stattete die Abordnung auch noch dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Bundesbahnen, v. Arr in Alten, einen Besuch ab und machte dieser in Bezug auf das Lohnregulativ das gleiche Zugeständnis wie die Generaldirektion. Ebenso wurde eine wohlwollende und weitgehende Berücksichtigung der Vergehren betreffend die Alters- und Invalidentätversicherung in Aussicht gestellt.

Das Weitere bleibt nun abzuwarten, aber man darf angesichts der guten Organisation der Eisenbahner, ihrer Mühigkeit und ihres mutigen Auftretens hoffen, daß ihr Vorgehen positive Ergebnisse für sie zur Folge haben wird. Waschlappigkeit würde die Eisenbahner in der Schweiz ebenso heruntreiben, wie es im Ausland geschehen, denn an einer herrschaftlichen und rücksichtslosen Bureaucratie fehlt es auch in der demokratischen Republik nicht.

Seitdem ist die Regelung der Lohnauszahlung an Bundesbahn-Angestellte während des Militärdienstes geregelt worden. Danach erhalten Beamte und Angestellte, welche in obligatorischen Militärdienst einberufen werden, während dieses Dienstes den vollen Gehalt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie den Militärdienst als Rekruten, Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere leisten. Nichtauszahlung oder Reduktion des Gehaltes kann verfügt werden, wenn der Militärdienst freiwillig oder Strafdienst ist, wenn es sich um provisorische Angestellte handelt, deren definitive Anstellung fraglich ist oder wenn es sich um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Bundesbahnverwaltung handelt. Diese Art Regelung ist nicht klar, außerdem geht nicht deutlich hervor, ob unter den Angestellten auch die Arbeiter gemeint sind.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß ein neuer Verband der Nebenbahner (Sekundärbahner) in Aussicht steht. Für die Nebenbahnen besteht ein besonderes Gesetz und auf Grund dessen hat der Verband derselben vom Bundesrat die Gewährung von weitgehenden Ausnahmen zu Ungunsten des Personals verlangt und dieser hat sie bewilligt. In der Vollziehungsverordnung zum genannten Gesetz hat er bestimmt, daß die Arbeitszeit auf 13 Stunden per Tag ausgedehnt werden darf, die Dienstbereitschaft auf 16 Stunden. Die Ruhezeiten von 10 und 9 Stunden können auf 8 Stunden herabgesetzt werden. Die einjährige Mittagspause darf sogar in zwei Teilen geschieden werden. Auch die dienstfreien Tage dürfen von 24 Stunden auf 20 Stunden gekürzt werden. Die Freisonntage dürfen sogar in Abständen von 6 Wochen folgen, das Personal der städtischen Tramways hat nur das Anrecht auf 12 bis 13 sonntägliche Ruhetage.

Diese empfindliche Verschlechterung des gesetzlichen Schutzes rief bei dem Personal der Nebenbahnen begreiflicherweise eine große Aufregung hervor und in einer stark besuchten Delegiertenversammlung wurde entschieden dagegen protestiert. Die Verschlechterung

des gesetzlichen Schutzes der Nebenbahner, die bisher dem allgemeinen schweizerischen Eisenbahner-Verband angehören, brachte auch die schon seit längerer Zeit bestehende Unzufriedenheit mit demselben wegen ungenügender Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen zur Auslösung, worauf die Gründung eines besonderen Verbandes beschlossen wurde, der jedoch als Glied dem allgemeinen Verbands angehören soll.

Die Verschlechterung des gesetzlichen Schutzes der Nebenbahner und die Verbesserung des Ruhetags-Gesetzes erinnern an die Echternacher Prozedur mit drei Schritten vorwärts und zwei Schritten zurück. Diese Komödie versteht man also auch seitens der schweizerischen Behörden gut zu spielen.

Winterthur, Mitte Januar. D. Janner.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker“ veröffentlicht eine sehr nützliche Uebersicht über die Entwicklung der Reise- und Arbeitslosenunterstützung im Buchdruckerverband seit 1880. Daraus ergibt sich, daß in den 22 Jahren von 1880 bis 1901 dieser Verband für 4796390 arbeitslose Tage die Summe von 4844946 Mk. Unterstützung verausgabte. Die Arbeitslosenunterstützung am Orte für sich allein erforderte während dieser Zeit einen durchschnittlichen Wochen-Aufwand von 11,4 Pf. pro Mitglied, woraus sich anbetrachts der sehr weit ausgedehnten Unterstützungsdauer der Rückschluß ergibt, daß für andere Gewerkschaften, freilich bei Voraussetzung ähnlicher Arbeitslosigkeitshöhe, ein Mehrbeitrag von 10 Pf. für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung im Allgemeinen nicht genügen dürfte.

Der deutsche Vergarbeiterverband, der bei den jüngst vorgenommenen Anknappungstaxenwahlen die Mehrheit der Arbeitervertreter erlangte, ist auch auf anderen Gebieten für die Arbeitervertretungen sehr tätig. So veranstaltet er gewerberechtliche Ausbildungskurse für die Weisiger der Vergewerbevereine, deren erster, vom Rechtsanwält Wolsg. Heine geleitet, am 18. Januar in Dortmund begonnen hat. Die im Verband organisierten Weisiger erhalten dazu Fahr- geldvergütung und Tagegeld.

Der Vorstand des Verbandes der Töpfer hat die Abstimmung über die Arbeitslosenunterstützung, die nach dem Beschluß des letzten Verbandstages vor Stattfinden der jetzigen Generalversammlung (Pfingsten d. J.) stattfinden sollte, aus tatsächlichen Gründen bis nach der letzteren zurückgestellt.

Internationales.

Das Internationale Sekretariat der Transportarbeiter-Verbände hat den sozialistischen Fraktionen aller europäischen Parlamente ein Zirkular zugehen lassen, in welchem dieselben ersucht werden, darauf hinzuwirken, daß eine internationale Seekommission eingesetzt werde, welcher die Aufgabe zufällt, die den Seemannsberuf betreffenden internationalen Fragen international zu regeln.

Lohnbewegungen und Streiks.

Ausperrung wegen Teilnahme an Beerdigung.

Die Bremer Vulcan-Werft in Begeck hat 500 Arbeiter auf 5 Tage ausgesperrt, weil sie anlässlich der Beerdigung eines Kollegen einen Nachmittag von der Arbeit wegblieben. Die Werkleitung hatte nur einigen Arbeitern dazu Urlaub gewährt. Die scharfe Kritik, die selbst bürgerliche Blätter an einer ähnlichen Selbsttat der Koch'schen Werft in Lübeck vor reichlich Jahresfrist übten, ist also auf diese

Verstößen, die anscheinend kein Verständnis für Pietät unter Arbeitern haben, völlig wirkungslos geblieben.

Der Wiener Konfektionsarbeiterstreik ist teilweise in ein neues Stadium getreten. Nachdem es gelungen war, 28 Konfektionsfirmen zur Unterschrift des von Arbeitern und Stückmeistern gemeinsam vor dem Ober-Gewerbeinspektor mit den Großkonfektionären vereinbarten Minimaltarifs zu veranlassen, wollten die Hälfte der Arbeiter wieder die Arbeit aufnehmen und der Streik sollte nur gegen die Detailfirmen, die den Tarif noch nicht anerkannt haben, fortgesetzt werden. Da brachen auf einmal die bisher mit den Arbeitern gemeinsam kämpfenden Stückmeister ihr Wort und weigerten sich, den Arbeitern die vorher zugestandenen Bedingungen zu erfüllen. So konnten nur etwa 150 Gehilfen die Arbeit aufnehmen. Dieser schmachvolle Verrat wird die Zwischenmeister ein für alle Mal des Vertrauens der Arbeiter berauben. Die Parole „Nieder mit diesen parasitären Existenz!“ wird nunmehr entschiedener denn je befolgt werden. Auch die Sympathie der öffentlichen Meinung haben sich die Wortbrüchigen damit versichert, was auf die Fortschritte der Konfektionsreform nicht ohne Einfluss bleiben kann.

Im Amsterdamer Transportgewerbe

ist plötzlich ein großer Transportarbeiterstreik entstanden, dessen Anlaß eine Maßregelung von 56 Hafensarbeitern war, und der sich rasch über den ganzen Hafen- und Eisenbahnverkehr ausdehnte, eine totale Verkehrs lähmung herbeiführend. Unser niederländischer Correspondent berichtet uns über diesen explosionsartigen Streik folgendes:

Die Ursache zu diesem großen Ausstand liegt in den fortwährenden Kontraktbrüchen, die sich seit zwei Jahren eine größere Transport-Gesellschaft „Blouwhoedenveen“ (Gesellschaft der blauen Hüte) schuldig machte. Im Jahre 1900 wußten die Dockarbeiter bei allen Transport-Gesellschaften einen Normallohn zu erzwingen; diese „Lohnregel“ ist aber während den letzten zwei Jahren niemals durch diese Firma anerkannt, was zu fortwährenden Streitigkeiten führte. Da inzwischen in Amsterdam eine Föderation für alle Transportarbeiter (Hafen-, Dockarbeiter, Fuhrleute, Schutenfabriker, Eisenbahner u. s. w. u. s. w.) errichtet war, so wurde im November 1902 durch diese „Nationale Federatie“ ein Manifest verbreitet, worin als Mittel gegen diesen Kontraktbruch angewiesen wurde, nicht mehr mit unorganisierten Arbeitern zu arbeiten und als Anfangstermin der 1. Januar 1903 festgesetzt wurde. Endlich folgte der Zusammenstoß; bis aufs Äußerste gereizt, nahm die „Föderation“ den ihr zugetragenen Handschuh auf und traten 6 Branchen in den Ausstand, worauf der „Blouwhoedenveen“ in die folgenden Bedingungen willigte: 1. und 2. Anerkennung des Vereinsrechtes und Wiedereinführung der Arbeitszeit vom Jahre 1900. (Die Organisation muß sorgen, daß keine Unorganisierten an die Arbeit kommen) 3. Für Heber-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird ein Minimum von F. 3,00 (5,07 Mk.) bezahlt. 4. Entlastung wegen Ungeschicklichkeit (Unfähigkeit) kann nur nach Rücksprache mit der betreffenden (zu der Föderation gehörigen) Gewerkschaft erfolgen. Der Lohn für die betreffenden Arbeiter (Dock-, Lagerhaus- und Magazinarbeiter beträgt 35 Cent (+ 60 Pfg.) pro 100 Ballen und bei Heberladung, Terminarbeit und harten Säcken pro 100 Ballen 5 Cent (9 Pfg.) und 2 Mann mehr; auch wurde bewilligt, daß die Schiffer und Schutenführer nicht mehr bei dem Laden helfen durften und daß auch der Arbeit von Knaben

ein Ende gemacht wird. Jedoch zwischen bewilligen und befolgen, machte die Firma einen Unterschied; sie brach wieder den Kontrakt und schickte am 10. Januar unorganisierte Arbeiter zum „Singapore“-Speicher. Zuerst weigerten sich 21 Arbeiter von der Lagerarbeitergewerkschaft „Handel und Industrie“ mit diesen zu arbeiten. Die Firma Müller & Co. drohte andere Arbeiter anzunehmen, worauf die Mitglieder der Hafnarbeitergewerkschaft „Recht und Pflicht“ sich solidarisch mit den Lagerarbeitern erklärten und alle Arbeiter am „Singapore“-Speicher in den Ausstand traten. Jetzt wuchs die Bewegung gleich einer Lawine, immer größer und Alles mit sich fortziehend. Die „Holländische Eisenbahngesellschaft“ wollte wegen kontraktlichen Verpflichtungen diese Güter transportieren, aber die Maschinisten, Schaffner und anderen Beamten weigerten sich, die Züge zu begleiten, worauf zuletzt aller Verkehr stillstand und alle Eisenbahner (8000 Organisierte und 9000 Unorganisierte) auf das Signal des Hauptvorstands in Utrecht in den „General-ausstand“ traten. Manches Herz klopfte bange in diesen Tagen. Hunderte Reisende, vergebens wartend auf einen Zug, Soldaten auf Transport nach Amsterdam wartend, keine Zeitungen, beinahe keine Briefe aus Amsterdam und Rotterdam, keine Züge, Grabesstille, wo sonst reger Verkehr war.

Am 1. Februar mittags 2 Uhr kam der Bericht, daß die mächtige Holländische Eisenbahngesellschaft die Forderungen der Eisenbahner bewilligt und für die Amsterdamer Transportgesellschaften keine Güter während des Ausstandes transportiert.

Am 2. Februar kapitulierten auch die Transportgesellschaften und machten den Sieg der Hafnarbeiter zu einem vollständigen. Es war hohe Zeit für die Gemeinde Amsterdam, denn bereits hatten die Dreischneffischer, Gasarbeiter und Bäcker beschlossen, sich der Bewegung anzuschließen und einen Generalstreik herbeiführen. Sämtliche Forderungen der Hafnarbeiter sind bewilligt.

Ein Schriftsetzerstreik von 13 Mann und von ein-tägiger Dauer fand kürzlich in Sitten, dem frommen Hauptorte des allerfrömmsten katholischen Schweizerkantonso Wallis statt. Die Forderungen lauteten: 33 Fres. minimaler Wochenlohn und Bezahlung der 15 katholischen Feiertage. Seitens der Buchdruckereibesitzer wurden 32 Fres. und die Bezahlung von 10 Feiertagen zugestanden, ferner sollen an den übrigen 5 Feiertagen die Prinzipale verpflichtet sein, den Setzern Arbeit zu geben, falls diese arbeiten wollen. Wegen solcher beschiedenen Forderungen sollte nicht gestreift werden müssen.

3.

Arbeiterversicherung.

Ein neues Moment der Erwerbsfähigkeit hat ein Vertreter der Steinbruchs-Verufsgenossenschaft in einem Rentenverfahren aufgestellt. Mitte der 90er Jahre in Schandau ist ein Schleifer von einer niederstürzenden Säule, an der sein Klaskenzug befestigt war, am Kopfe getroffen worden. Seit dieser Zeit, wo er an den Folgen des Schlages mehrere Tage bewußtlos war, bezog er bisher die Rente. Jrgend eine Erwerbsarbeit hat der Verletzte, abgesehen von einem Versuche, seine frühere Thätigkeit wieder aufzunehmen, nicht verrichten können. Der Verletzte, der inzwischen Witwer geworden war, hat sich später wieder verheiratet und sind bis jetzt drei Kinder aus dieser Ehe hervorgegangen. Seine Wiederverheiratung motiviert der nicht anwesende Kläger damit, daß er sowohl für sich als für seine übrigen schon damals vorhanden gewesen Kinder Pflege und Wartung gebraucht

habe. Da nun aber die Frau Fabrikarbeit verrichtet und der Verletzte die Wirtschaft besorgt und endlich der Kläger noch fähig war, drei Kinder in die Welt zu setzen, so folgern die Vertreter der Genossenschaft, könne von einer völligen Erwerbsunfähigkeit wohl keine Rede sein. Ob das Schiedsgericht diesen für den Herrn Berteter anscheinend schwerwiegendsten Grund als stichhaltig anerkannte, ließ sich nicht feststellen. Der Entscheid lautete jedoch auf eine Herabsetzung der Rente auf 80 Proz. vom Februar d. J. an.

Wenn ein verunglückter invalider Arbeiter für den Verlust seiner Arbeitskraft Entschädigung verlangt, so hat er nach der Meinung des Unternehmertums auf alle Lebensnennlichkeiten und Menschenrechte zu verzichten. Da ist es doch wohl angebracht, die Frage aufzuwerfen, ob die Rente ein Recht oder Almosen für den Verletzten ist!

Gewerbegerichtliches.

Gärtnerci und Gewerbeordnung.

Das Berliner Gewerbegericht hat erkannt, daß Landschaftsgärtner als gewerbliche Gehilfen zu betrachten sind, also dem Gewerbegericht unterstehen. Das ist für die Gärtner wichtig, da sie bisher von vielen Gewerbegerichten als zur Landwirtschaft gehörig, abgewiesen wurden.

Die Berliner Bäckereinnung beschloß, den Vorstehenden des Gewerbegerichts Berlin, Dr. v. Schulz, wegen Beleidigung zu verklagen, weil er sich mißbilligend über die Unsauberkeit in Bäckereien ausgesprochen hatte. Wenn die Zünftler zu ihrer Blamage noch den Spott der ganzen Welt herausfordern wollten, so konnten sie gar nichts Besseres tun.

Kartelle und Sekretariate.

Die Dresdener Gewerkschaften sind nach mehrjähriger geistlicher Uebergehung endlich vom Magistrat der Gnade gewürdigt worden, für das Statistische Jahrbuch der Stadt Dresden Angaben machen zu dürfen. Daran hatte jedenfalls am meisten das Jahrbuch verloren. Wahrscheinlich hat die Haltung des Reichsamtes für Arbeiterstatistik gegenüber der organisierten Arbeiterschaft den Dresdener Rat auf den Weg nach Damaskus geführt.

Andere Organisationen.

Der christliche Gewerbeverein der Landarbeiter Deutschlands.

Zwar ist er nicht da, aber gerade weshalb er nicht lebt, das zu berichten dünkt uns recht lehrsam.

Die Landarbeiter-Gewerkschaft ultramontaner Prägung hat nämlich ihre hochpolitische Geschichte, obwohl der Wechselbalg nicht geboren ist. Seine Geburtsverkündigung fällt zusammen mit dem heißen Bemühen des Zentrums, die christlichen Gewerbevereine ohne Scheuklappen vor den Wagen des Zollwuchers zu spannen. Bekanntlich war dies der ursprüngliche Plan. Um ihn plausibel zu machen, propagierte das Organ des „Brotwuchers“ für das katholische Deutschland, Sitz M.-Gladbach, mit heißem Bemühen die gewerkschaftliche Organisation der Landarbeiter, wobei gar nicht uneben argumentiert wurde:

Die Lage der Landarbeiter ist eine schlechte; wird der Schutzoll perfekt und die Landwirtschaft prosperiert wieder, so kann auch der Landarbeiter mittels

seiner Berufsorganisation sozial besser gestellt werden. Infolgedessen ist die Landflucht eingeschränkt, die Industrien werden weniger Arbeiterangebot haben, dadurch steigt auch hier der Lohn und so hat die Zollserhöhung auf landwirtschaftliche Produkte auch den Industrie-Arbeitern geholfen.

In der Tat, man braucht nur die Prämisse — Hebung des Bauernstandes durch den Zollschutz — zuzugeben und die Folgerung ist einleuchtend. Für die Herren vom Brotwucherszentrum galt und gilt die Prämisse als richtig (wenigstens tut man so) und es konnte nicht fehlen, daß mancher Industrie-Arbeiter durch die Sendboten aus M.-Gladbach überzeugt wurde, er habe aus Klassen-solidarität dem Zollwucher freundlich gegenüber zu stehen; bei Lichte besehen brächte er dem Industrie-Proletariat sogar bedeutende Vorteile. Schwer allerdings wollte das in den meisten Schädeln hinein, viele sind für immer unerleuchtet geblieben; herzbrechend klagte die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ über ihre undankbare Aufgabe.

Um diese Zeit war die „ungewerkschaftliche Natur der Zolldebatte“ noch nicht ermittelt, sondern die christliche Gewerbevereins-Pressse veröffentlichte munter Artikel für die „mäßige Zollserhöhung“, gegen die „jüdisch-freisinnigen Bauernfeinde“ und die „Sozis“. Noch war im Direktorium des Brotwuchersvereins nicht die Erkenntnis von der Gefährlichkeit solcher Agitation durchgedrungen. Da erhob sich der christliche Metallarbeiter-Verband gegen die Fölle, ihm nach zahlreiche christliche Arbeiterversammlungen am Niederrhein; je mehr Argumente für den Zoll aus M.-Gladbach exportiert wurden, um so größer ward der Aufruhr gegen die „Agenten der Agrarier“, wie Herr Wiesberts von christlichen Gewerbevereinern genannt wurde. Und auf einmal fand man den ungewerkschaftlichen Bazillus — die Zolldebatte wurde „partei-politisch“ getauft. Monatelang hatte man sich also in einem bösen Irrtum befunden, die bombastischer neutralen christlichen Gewerbevereine hatten sich lebhaft in die Zolldebatte gestürzt, wo doch die ganze Geschichte den politischen Parteien allein anging. Gott sei Dank, daß noch rechtzeitig der schmale Tugendpfad wieder gefunden wurde. Wir Gottverlassenen standen da und amüsierten uns.

Alles was recht ist, die gewerkschaftliche Organisation der Landarbeiter wurde von der „Centralstelle“ noch zielbewußt weiter verfolgt. Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, das Wochenorgan des Brotwuchersvereins, brachte eine ganze Serie Artikel über die besagte Vereinsbildung. In der Halbmonats-Ausgabe der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“, den „Mitteilungen für die christlichen Gewerbevereine“, fand die Idee selbstverständlich Billigung.

Nicht damit einverstanden war aber (und ist) das Organ des ultramontanen rheinischen Bauernbundes, die „Rheinische Volksstimme“. Trotz eines Stumm und eines ostelbischen Junkers fiel das katholische Bauernblatt wütend über die noch gar nicht gegründete Landarbeiter-Gewerkschaft her und bewies schlagend, daß man gerade so gut dem Bauern den roten Hahn aufs Dach setzen könne wie das „Gesinde“ organisieren.

Auf diese Ausbrüche der unverfälschten „Volksseele“ mußte die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ zwar etwas, aber als die Artikelserie zu Ende, da stand der Landarbeiter-Gewerbeverein, der, mit wehendem Haar revolutionäre Lieder singend, herangezogen, als eine durchaus lenende Sache, sich den „eigentümlichen Verhältnissen an-

passende", in Gemeinschaft mit den Arbeitgeberern „vorgehende“ Asterorganisation vor uns. Das war doch genial?

Wenn verlangt, bringen wir aus älterer und neuerer Zeit einen ganzen Sad voll Zitate aus der „christlichen Presse“, daraus hervorhebt, daß man dort recht gut weiß, wie die Unternehmer nur der Macht der Arbeiterorganisation Konzessionen machen, freiwillig keinen Deut geben. Einer Versammlung wohnten wir bei, wo ein M.-Glabbacher folgerichtig sich auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter nur durch Macht der Gewerkschaft soziale Hebung versprach. Die Erfahrung lehrt, daß gerade die agrarischen Geldbeutel gegenüber den Arbeitern am zugeknöpftesten sind. Also eine Gewerkschaft der Landarbeiter her! Ist sie nicht vorhanden, wird der agrarische Arbeitgeber den Zollnutzen allein schlucken, „feine“ Arbeiter gehen leer aus und der einzige plausible Grund für die Industrie-Arbeiter, sich mit der Zöllnererei auszuföhnen, fällt weg. Wir meinen, das ist klar.

Wollten nun die Macher der christlichen Gewerksvereinerlei wirklich „gegenseitige Hilfe der Berufsstände“, so dürften sie unter keinen Umständen von der gewerkschaftlichen Landarbeiter-Organisation ablassen. Sie mußten ihre Hilfeleistung beim Zollwucher abhängig machen von der vorherigen Gewährung des Koalitionsrechtes an die Landarbeiter! Denn die M.-Glabbacher schreiben ja selbst: „Ohne Organisation keine Erfolge.“ Ganz recht, also: Ohne Landarbeiter-Organisation schluckt der agrarische Unternehmer den Zollnutzen allein!

Wir wissen heute, daß die Gewerksvereinsmacher die unentwegt für den Zollwucher agitierten, augenblicklich dabei sind, die Wählermassen einzufleischen, aber nicht einmal den Versuch machten, die ausschlaggebende Zentrumsfraktion zur Sicherung des Koalitionsrechtes für die landwirtschaftlichen Arbeiter zu bestimmen! Im Gegenteil hat kaum ein Organ wütender geschimpft über die „Obstruktion im Reichstage“ wie die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, die Herr Giesberts zeichnen darf. Sein Blatt hat befreier aufjubelt, als die Gewaltstreiche der Zöllner erfolgten, wie das genannte. Von Landarbeiter-Gewerksverein, Vereinsrecht für das „Gesünde“ und solchen Nebensächlichkeiten keine Rede mehr. Als der Zollraub zu Ende, streckte es sich und verdaute.

Damit ist die Geschichte des christlichen Gewerksvereins der Landarbeiter aber noch nicht zu Ende. Es folgt noch der „offizielle“ Teil.

Nachdem man auf dem 4. Kongreß der christlichen Gewerksvereine Deutschlands, abgehalten vom 29. Juni bis 2. Juli 1902 in München, den Zollfeind Wieber stranguliert, nahm Herr Giesberts das Wort, um reden über — die Organisation der ländlichen Arbeiter. Also war sie doch nicht eingesargt.

Wer sich für Aberwitz und unglückselige Selbstdeckerung interessiert, der mag das agrarische Referat Giesberts im Protokoll des Kongresses, Seite 66 ff., nachlesen.

Was sagte der Herr, dessen Dienstverhältnis zum Brotwucherverein ja bekannt ist? Seite 85: „Eine Organisation der Landarbeiter ist ebenso notwendig und berechtigt, wie die Organisationsbestrebungen (!) anderer Stände. Die bestehenden Koalitionsverbote sind ungerecht und müssen beseitigt werden.“

Dann aber fährt der Mann fort zu erzählen, in eine Landarbeiter-Organisation dürfe man nicht „den Gewerkschaftsgedanken und die

Gewerkschaftsziele übertragen!“ Ein Flugblatt des Grütlvereins wird zitiert, aber nur ein paar selbstverständliche Sätze. Ein Kompliment wird den (natürlich ultramontanen) Agrariern des Westens und des Südens gemacht, die ihre Arbeiter besser stellen wie die (nicht ultramontanen) Ostelbier. Und dann kommt Herr Giesberts mit dem Heilserum: „Gründung von landwirtschaftlichen Arbeitervereinen nach dem Muster unserer konfessionellen Industrie-Arbeiter-Vereine!“

Um diese Verhöhnung der Arbeiter zu verstehen, muß man wie Giesberts die konfessionellen Arbeitervereine kennen, die so sozialpolitisch unfruchtbar sind, daß sogar die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ die „Tätigkeit“ bitter tadelte. Diese konfessionellen Vereine stemmen sich vielfach notorisch sogar gegen die christlichen Gewerksvereine, was wohl erklärlich ist, wenn man die „geistlichen Präsidien“ kennt. Und diesen sozialpolitisch faulen Organismen gleiche Gebilde sollen (selbstredend unter geistlicher Leitung) den Landarbeitern gegründet werden; diese total rüstständigen Vereinigungen sollen den gewerkschaftlichen Kampf um Standardlohn der Landarbeiter führen bzw. vorbereiten, ein Kampf, der zweifellos nicht zahmer, sondern eher heftiger sein wird, wie der Lohnstreit in der Industrie. Daß Herr Giesberts eine solche grausame Verhöhnung der elend dahinlebenden Landarbeiter über die Lippen brachte, zeigt uns, wie tieftraurig es mit dem Mann geworden ist.

Würdig war auch der Abschluß der Landarbeiter-„Debatte“ in München. Zwei Delegierten brachten Momentbilder aus dem Landarbeiter-Dasein aufs Tapet, Bilder aus dem „besseren“ Süden und Westen, deren ehrbar fromm-katholische Bauernschaft soeben von ihrem Parteigenossen Giesberts gelobt war. Nächstens wird man solche rollenwidrigen Seitensprünge zu vermeiden wissen. Diesmal sprang der fürtreffliche Kongreßvorsitzende August Bruhl ein und bedeutete, „da doch nur Klagen über die ländlichen Verhältnisse vorgebracht würden“, solle man „auf die Debatte verzichten“. Also geschah es auch; ein Uff! der Erleichterung ging durch die anwesenden ländlichen Hochwürden — und es kam ein Vortrag über: die Geistesbildung der Arbeiter. . . .

Die berufenste Instanz der christlichen Gewerksvereiner hat die Landarbeiter-Gewerkschaft aufgegeben; die „katholischen Gewerkschaften“ mit einem „Schutzpatron“ sind dem von dem Agrariertum ausgedenteten Proletariat bewilligt.

Noch einmal wurde das Geipen der Landarbeiter-Gewerkschaft zitiert — es war auf dem Katholikentag alias Zentrumsparteitag in Mannheim. Nebenbei gesagt, wer ein Freund von unfreiwilligem Humor, kindlich-naiver Lebensweisheit und heiter-lamarabasierender Selbstverulung ist, dem ist die Lektüre der Katholikentags-Protokolle warm zu empfehlen. Wir haben jetzt vier (Dortmund 1896, Bonn 1900, Osaabrück 1901, Mannheim 1902) und flüchten uns zu ihnen, wenn das Leben zu fade wird. Nein, August bracht man vor den Geistesaten der Meritalen nicht zu haben, fröhliche Heiterkeit erwecken sie. Das soll aber kein Schlaftrunk für unsere Freunde sein, denn männiglich weiß, daß dieses Zentrum, das nach Eingeständnis eigener Anhänger nicht einen einzigen Geistesheros dieser Tage zu den Seinigen zählt, dennoch die herrschende Partei in Deutschland ist. Axel Oxenstierna ahnte schon unser Zentrum voraus.

Also auf dem Mannheimer Zentrumstag ist es beinahe zu einer Landarbeiter-Debatte gekommen.

Gut, das der Präsident schnell abhieb. Zitiert ist das Gespenst worden im „Sozialen Ausschuß“, einer jagbaren Körperschaft, aus deren Tiefen dem Ausgewählten aber doch etliches Summen zudringt. Im „Sozialen Ausschuß“ wurde die Resolution betreffend Arbeitslosen = Unterstützung „beraten“; dabei ent schlüpfte einem Heberchristlichen das rasche Wort dem Gehege seiner Zähne: „**Recht auf Arbeit gibt es nicht.**“ Der Name dieses Unbesonnenen ist dem Protokoll nicht einverleibt, doch vernahmen wir die vertrauliche Munde, ein bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Vergewaltigung der Zollgegner hervorragend tätiger Zentrumsparlamentarier sei der Verfünder dieses neuen kanonischen Rechts.

Im Plenum brach bei Giesberts der ihm verblichene Reiz des proletarischen Bewußtseins elementar hervor; er teilte den neuen Stanon mit und setzte ihm die Antithese entgegen: „**Also hat der Arbeiter das Recht zum Verhungern.**“ Eifriges Schreien der Zentrumsgarde, das sich auslöste in „Lebhaftem Beifall“, als ein Dr. Stephinger = Stempfen als „Vertreter der Landwirtschaft“ das agrarische Mägelied sang. Die Giesberts'sche Resolution wurde verstümmelt und widerständig gemacht durch einen agrarischen Notschrei = Antrag und dann angenommen. Für die Giesberts'sche Fassung stimmte „fait niemand“ (Seite 456 des Protokolls), damit war in eine Resolution für Arbeitslosen = Unterstützung der Zollwucher hinein = gebracht.

Das Interessanteste ist aber, was an der ursprünglichen Giesberts'schen Resolution geändert ist. Zunächst wurde aus ihr das Wort „schaffen“ (Institution für Arbeitslosen = Versicherung) gestrichen und durch „anzustreben“ ersetzt. Man sieht auch hier: Der Pelz wird gewaschen, ohne ihn naß zu machen. Hingegen ist der agrarische Zusatzantrag **bestimmt** gehalten; er verlangt „Abhilfe der traurigen Lage der Landwirtschaft usw.“. So handelt die „alle Stände gleich umfassende“ Zentrumspartei.

Noch interessanter ist eine andere Streichung. Es ist die Rede von der Kinderarbeit, die bekanntlich in der Landwirtschaft besonders stark grassiert. Herr Lehrer Agbad hat darüber hochwichtiges Material beigebracht. Wie die Frauen = so ist noch mehr die Kinderarbeit ein Mittel zum Herabdrücken der Löhne, auch der Landarbeiter. Da war also ein wunder Punkt getroffen, es konnte wenigstens der Versuch gemacht werden, von den „sozialgesinnten Männern aller Stände“ (Protokoll des Münchener Gewerkschafts = Kongresses Seite 88), der Landarbeiterschaft etwas zu helfen. Wir gestehen, Giesberts hat in seiner Resolution Anläufe dazu gemacht und sich recht gut in das Milieu des von nicht weniger wie 810 Geistlichen, 125 Lehrern und Rektoren, 74 Parlamentariern usw. besuchten Zentrumstages geschickt. Giesberts hatte begründet (Seite 445 ff. u. a. O.):

„Die überhandnehmende Kinderarbeit birgt naturnotwendig eine große Gefahr für das Gesamtwohl in sich, indem von einer ordnungsmäßigen Schulbildung (1) und religiös = sittlichen Erziehung (1) bei diesen durch lange Arbeit erschöpften Kindern keine Rede sein kann.“

Und nun lieber Leser höre, stamme aber nicht: Dieser Satz wurde vom Sozialen Ausschuß gestrichen!!!

Stamme nicht, Leser, denn Schulbildung hat der Teufel erfunden, daß aber die religiös = sittliche Er-

ziehung in zweiter, die kapitalistische Ausbeutung auch bei den Zentrumschriften in erster Linie kommt, dafür sind auch anderweitig Beweise in Hülle und Fülle zu erbringen.

Der so geschändete Antrag wurde gegen „fait niemand“ angenommen und der Bericht verzeichnet: „Lebhafter Beifall“. Die christliche Gewerkschafts = Organisation der Landarbeiter harret noch immer ihrer Gründung.

Wir wollen die Entwicklungsphasen chronologisch festhalten, zu Nutz und Frommen aller, die in kommenden Tagen mit den Herren Gewerkschaftsmachern zu tun bekommen:

1. Der Zolltarif ist gewerkschaftlicher Natur; deshalb agitiert die christliche Gewerkschafts = Presse für ihn. Grund: Unterstützung der Landarbeiter.

2. Um den Landarbeiter des Zollsegen teilhaftig zu machen, bedarf er einer gewerkschaftlichen Organisation, denn freiwillig giebt kein Unternehmer Lohnzulagen usw.

3. Da sich gegen den Zollwucher im christlichen Arbeiterlager heftige Opposition erhebt, wird die Zolltarif = Debatte als ungewerkschaftlich erklärt.

4. Auf den Sturm der Bauernbündler hufft man in M. = Gladbach immer mehr von dem Landarbeiter = Gewerksverein zurück und gelangt schließlich zur Empfehlung konfessioneller Landarbeiter = Vereine, ruft alle sozialgesinnten Männer zum Schutz des landwirtschaftlichen Proletariats auf.

5. Als dann auf dem Zentrumstag die sozialgesinnten Männer Farbe bekennen sollten, verstimmten sie einen sehr mäßig gehaltenen Antrag derart, daß nicht einmal der betreffende Passus gegen die Ausbeutung der Kinder Gnade fand; hingegen stiftete man hinzu eine bestimmte Forderung zum Schutz des agrarischen Unternehmers = tums.

Das ist die Geschichte des nicht geborenen klerikalen Gewerksvereins der Landarbeiter. Wann folgt Fortsetzung? L. H. G. u. e.

Zur Erwiderung.

Herr Lic. Mumm sendet uns folgende Erwiderung: Das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ macht mir in Nr. 3 drei Vorwürfe: erstens: ich hätte die Heimarbeiterinnen auseinanderorganisiert; zweitens: ich hätte ebenso die Fleischer auseinanderorganisiert; drittens: ich hätte versucht, das Central = Arbeitersekretariat nachzunehmen und dabei einen Mißerfolg gehabt. Ich halte diese Behauptungen mit den Tatsachen zusammen:

1. Bei Begründung des „Gewerksvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands“ bestand überhaupt keine Organisation der Heimarbeiterinnen in nennenswerter Zahl angehört. Diejenigen, die anlässlich des 1896er Streiks der „modernen“ Organisation beigetreten waren, waren bis auf verschwindende Ausnahmen 1900 bei Gründung des Gewerksvereins der Heimarbeiterinnen aus dem Schneiderverbande wieder ausgetreten. Auch gegenwärtig ist die Organisation, so klein sie mit ihren 1500 ordentlichen Mitgliedern und zehn Gruppen sein mag, doch die einzige, der Heimarbeiterinnen in nennenswerter Zahl beigetreten sind. Von einem Auseinanderorganisieren kann darum keine Rede sein. Uebrigens ist die Heimarbeiterinnen = bewegung nicht von mir, sondern von dem verstorbenen Pastor Ernst Böhme angeregt worden, und ich bin im Gewerksverein nur ein Mitarbeiter unter vielen. Die ordentlichen (zum Fach gehörigen) Mitglieder haben in allen Vorständen die Mehrheit; ich bin nur Beirat des Hauptvorstandes.

2. Nicht ich habe die Fleischer „auseinanderorganisiert“, Der „Bund der Fleischergefelln Deutsch-

lands" bestand, ehe ich nach Berlin kam, nach ihm und gegen ihn bildete sich der „Centralverband der Fleischer“, der unter dem Schutze der Generalkommission steht. Noch die letzte Gesellenauswahl in Berlin hat die Ueberlegenheit des Bundes über den „modernen“ Verband bewiesen. Somit ist es nicht der Bund, sondern es ist die Generalkommission, die die Fleischer- und ebenso die Handlungsgehilfen, Gärtner und Kellner „auseinanderorganisiert“.

3. Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt ist bereits längst, ehe der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß die Errichtung eines Centralarbeitersekretariats beschloß, von unsrer Seite geübt worden. Mein dem Münchener christlichen Gewerkschaftskongreß gemachter Vorschlag ist so wenig mißlungen, daß bereits seit 1. Oktober 1902 die christlichen Gewerkschaften Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt besitzen. Allerdings trägt nicht der Gesamtverband, sondern die einzelnen angeschlossenen christlichen Gewerkschaften und Vereine die Kosten, wie auch in München von vornherein vorgesehen war, und es handelt sich nur um eine vorläufige Regelung. Die definitive Regelung wird voraussichtlich zum 1. April erfolgen, und es werden dann die beiden Vertreter, die gegenwärtig diese Vertretungen im Nebenamt ausüben, durch einen Vertreter im Hauptamt entlastet werden.

Höflichst

Lic. M u m m,

Generalsekretär der freien kirchlich-sozialen Konferenz.

Auf diese Erwiderung erklären wir folgendes:

1. Um eine die Arbeiter in entgegengesetzten Organisationen auseinanderhaltende Agitation zu entfalten, braucht Herr Mumm nicht Gründer der Gewerkschaften der Heimarbeiterinnen und Fleischer gewesen zu sein. Wohl aber hat die prononciert feindliche Kampfweise des Herrn Lic. Mumm gegen unsere Gewerkschaften dazu beigetragen, die Kluft zwischen Arbeitern desselben Berufes zu erweitern, wofür ihm das Unternehmertum den größten Dank schuldet.

2. Die Gewerkschaften gründen keine Sonderorganisationen für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, sondern führen solche Arbeiter der Organisation ihres Berufes zu. Der Gewerkschaft des Herrn Mumm darf sich daher wohl mit Recht als „die einzige Sonderorganisation“ dieser Arbeitergruppe bezeichnen.

Den der Generalkommission angehörenden Gewerkschaften der Handlungsgehilfen, Gärtner und Gastwirtsgehilfen standen bei Beginn ihrer Tätigkeit keine Gewerkschaften desselben Berufes gegenüber, sondern nur diverse Organisationen, die das gute Einvernehmen mit den Prinzipalen pflégten, Unterfügungen verhielten und höchstens Stellungen gegen Entgelt vermittelten — Organisationen, die selbst als Gewerkschaften nicht gelten wollten. Erst nachdem durch unsere Gewerkschaften wirkliche Gewerkschaftsarbeit geleistet wurde, sahen sich auch manche der nichtgewerkschaftlichen Berufsvereine genötigt, sich gewerkschaftlich zu betätigen. Die Generalkommission hat alle Annäherungs- und Vereinigungsbestrebungen zwischen Organisationen des gleichen Berufes und Zweckes auf gewerkschaftlicher Basis unterstützt. Wo solche Bemühungen erfolglos blieben (wie bei den Gärtnern), da trugen nicht sie oder unsre beteiligten Gewerkschaften, sondern die den letzteren feindlichen Gegenorganisationen die Schuld. Herr Mumm's Gegenwurf ist also ebenso wenig originell als zutreffend.

3. Die erste Anregung zur Gründung einer Centralstelle für Vertretung von Arbeitern vor dem Reichsversicherungsamt wurde in unserem Organ (Nr. 31, Jahrg. 1900) gegeben, nachdem jahrelang vorher die Berliner Gewerkschaftskommission solche

Vertretungen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, übernommen hatte. Nach fast zweijähriger gründlicher Vorberatung in unseren Gewerkschaften wurde diese Anregung durch den Stuttgarter Kongreß (19. Juni 1902) zum Beschluß erhoben. Elf Tage später empfahl Herr Mumm dem christlichen Gewerkschaftskongreß in München, „der Errichtung eines Reichs-Arbeitersekretariats von Seiten der christlichen Arbeiterschaft nahezutreten. In Stuttgart sei auf dem Kongreß der freien Gewerkschaften von diesen beschlossen worden, ein Central-Arbeitersekretariat in Berlin zu errichten. Es könne aber ein jeder Arbeiter in die Lage kommen, in Fragen des Versicherungswezens (?) nach Berlin citiert (!) zu werden, und da sei es von Bedeutung, nicht auf die freien Gewerkschaften angewiesen zu sein.“ (Wörtlich im offiziellen Protokoll des IV. Kongresses der christlichen Gewerkschaften, S. 21, zu lesen.) Weiter empfahl er noch, sich nunmehr mit einem gewissen Recht sich auch des vom Stuttgarter Kongreß fallen gelassenen Namens „Reichs-Arbeitersekretariat“ zu bemächtigen.

Die in obiger Erwiderung als Tatsachen aufgestellten Behauptungen können die von Herrn Mumm selbst angegebenen Voraussetzungen seines Vorgehens nicht im mindesten erschüttern. Daß auch in Kreisen, die Herrn Mumm näher stehen als wir, unsere Auffassung geteilt wurde, beweist die Erklärung des Organs des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands (Mitteilungen, Jahrg. 1902, Nr. 16): „Auf dem diesjährigen Kongreß in München ist etwas unvorbereitet und unverhofft in der Diskussion über den Jahresbericht die Gründung eines Reichssekretariats angeregt worden. . . Der Antragsteller Lic. Mumm hat zweifellos das Beste im Auge gehabt. Es scheint uns jedoch die Sache zu wenig geklärt und vorbereitet gewesen zu sein. Praktischer wäre es gewesen, wenn der Ausschuß sich vorher über eine so wichtige Angelegenheit ausgesprochen hätte, wie man sich eine solche Einrichtung denkt. Unter den heutigen Umständen hat es den Eindruck gemacht, als ob von den freien Gewerkschaften, die bekanntlich in Stuttgart ebenfalls die Errichtung eines solchen Sekretariats beschlossen haben, die Sache abgelauscht und wir nun Hals über Kopf das Experiment nachmachen wollten.“

Dies ist ein christliches Urteil über die Nachahmung des Herrn Mumm. Ob diese Nachahmung eine mißglückte war, darüber mögen folgende Tatsachen entscheiden: Am 1. Juli 1902 erklärte Herr Mumm auf dem christlichen Gewerkschaftskongresse — „daß die Vertreter aller größeren Verbände und konfessionellen Vereine die vorläufige Zusage gegeben hätten, die erforderlichen Beiträge für die Kosten eines Arbeitersekretariats zu tragen. Vorläufige Statuten seien bereits entworfen. Es werde beabsichtigt, das Reichsarbeitersekretariat am 1. Oktober in Berlin unter sachverständiger Leitung in Wirksamkeit treten zu lassen.“ (Protokoll des christlichen Kongresses, Seite 74.) In Nr. 19 seiner „Mitteilungen“ erklärt der Vorstand und Ausschuß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, „daß die Eröffnung desselben bis zum 1. Oktober d. J. nicht durchführbar ist.“ Der Vorstand glaubt zudem, in einer so wichtigen Angelegenheit nicht voreilig zu sein, sondern will die Sache in Ruhe erledigen. Bis dahin soll mit der Vertretung der Angelegenheiten beim Reichsversicherungsamt das Berliner Arbeitersekretariat und das Berliner Volksbureau betraut werden. „Die Gebühr ist für eine Auskunft 30 Pf. bis 5 Mk.; für eine Vertretung 3 bis 10 Mk.“

Herr Mumm wollte mit der Gründung eines Reichsarbeitersekretariats unter sachverständiger Leitung bereits am 1. Oktober 1902 dem Centralarbeitersekretariat